

Die salzburgischen Marktslecken.



Eine geschichtliche Studie

von

Dr. Franz W. Billner.



Wir verdanken der Vorläuferin unserer Landeskunde, „Hübner's Ortsbeschreibung und Statistik“ die ältesten Auskünfte über die Zahl und Einrichtungen unserer Märkte. Wie dies nicht anders sein konnte, waren ihre Angaben oft lückenhaft und unsicher. Wie oft wurde sie schon über das Alter der Märkte getäuscht, was dann wieder in geschichtlichen Werken zum Vorscheine kam. Eine Zurechtsetzung schien unerlässlich, obwohl der Versuch, weiter in die Vergangenheit zurückzugreifen, Schwierigkeiten begegnete, die aus dem Mangel von Urkunden hervorgingen.

Herr Archivar, k. Rath Pirckmayer hat über unsere Städte, Märkte und Hofmarken eine große Menge Nachrichten aus den letzten fünf Jahrhunderten erschlossen und damit jedenfalls eine feste Grundlage hergestellt, die in der nachfolgenden Darstellung reichlich benutzt werden konnte und wofür ihm aufrichtiger Dank gebührt. Aber in den meisten Fällen erscheinen die Märkte bereits vorhanden, ohne daß man über ihren Anfang Aufschluß erhielte. Es mußte also der Versuch gewagt werden, ein höheres Alter der Märkte vorauszusehen, als die überlieferten Jahreszahlen gestatteten. Aus diesem Grunde konnte auch keine regelrechte historische Erzählung oder Geschichte dieser Marktflecken erreicht werden und mußte sich der Versuch darauf beschränken, einzelne Punkte derselben, soweit es angiegt, zu beleuchten.

Die Untersuchung wurde in folgenden Richtungen angestellt:

- I. Die Zahl und Lage der Marktflecken überhaupt,
 - II. die Orts- und Zeitumstände, aus denen sie hervorgingen,
 - III. die Größe derselben,
 - IV. die Marktbrigkeit,
 - V. die Bürgerschaft, bemerkenswerthe Marktbürger,
 - VI. Gewerbe und Handel,
 - VII. die Landstandschaft, Marktsiegel.
-

I.

Zahl und Lage der Marktflecken überhaupt.

Obwohl die Zahl der Marktflecken des alten Kirchenstaates nur mehr annähernd bestimmt werden kann, weil sie in verschiedenen Zeiten verschieden war, so mag doch folgende Aufzählung sich nicht gar weit von der Wahrheit entfernen.

Innernhalb des jetzigen Herzogthumes;

im Salzburggau: Straßwalchen, Neumarkt, Seefkirchen, Ruchl, Golling, Abtenau, Oberndorf;

im Pongau: Werfen, St. Johann, St. Veit, Hofgastein, Wagrain;

im Pinzgau: Lofer, Salsfelden, Zell, Tachsenbach, Rauris, Mitterfil;

im Lungau: Mauterndorf, St. Michael, Tamsweg.

Außerhalb des jetzigen Herzogthumes:

in Bayern: Teusendorf, Waging, Buchbach, Gars;

in Ober- und Niederösterreich: Mondsee, St. Wolfgang, Holenburg, Traismauer, Oberwesling;

in Steiermark und Kärnten: Haus, Gröbming, Leibniz, Landsberg, Lichtenwald, Polsterau, Altenhofen, Guttaring, Sachsenburg, Feldsberg, Hüttenberg;

in Tirol: Windischmatrei, Hopfgarten.

Es kommen noch in Betracht die im Bereiche des jetzigen Herzogthumes erloschenen Marktflecken: Ober Alben, Alt Radstadt oder Altenmarkt, (Hof im Pongau?). Sieht man von letzteren ab, so zählt man 22 Märkte innerhalb, gegen ebenso viele, losgetrennte außerhalb Landes.

Es ist gar kein müßiges Geschäft geschichtlicher Landesbeschreibung zu beobachten, wie sich diese kleinen Kulturpunkte auf die alten und noch bestehenden Kulturwege, die Straßen, vertheilt haben, wie sie an den Straßenzwischen, am Fuße der Bergübergänge entstanden sind und in den engen Flussthälern des Gebirgslandes als Standpunkte gewerblicher Thätigkeit und Ursprungsstellen kleiner Verkehrsadern sich erhoben haben. Da liegen an und in der Nähe der großen Straße durch's Donauthal Traismauer, Holenburg und Oberwesling, an der alten Verkehrsstraße nach Süden Ruchl, Golling, Werfen, Alt-Radstadt, Mauterndorf, Tamsweg und St. Michael, längs der oberen Salzach Tachsenbach, Zell und Mitterfil. Alt-Radstadt, St. Michael, St. Johann, Zell a. S., Rauris und Mitterfil sind zugleich als Endpunkte von Tauernübergängen zu bemerken; Lofer, Salsfelden und Zell als Ruhepunkte auf dem zweiten, den vorgelagerten Gebirgszug durchdringenden und nach dem Innthale auszweigenden Straßen-

zug anzusehen. Die meisten dieser Verkehrslinien sind nicht erst in den mittleren Jahrhunderten entstanden. Die Tauernstraße durch Lungau ist römischen Ursprungs, an den andern Tauernübergängen fanden sich römische Überreste, die Straßen nach Mondsee, von Salzburg an den Inn und die Donau sind durch römische Meilensteine, Grabdenkmäler oder die Reisetafeln bezeugt. Es wäre unstatthaft anzunehmen, daß diese Straßen und Wege bis in's spätere Mittelalter, in welchem die Namen der Märkte endlich häufiger vorkommen, unbegangen, unbenutzt und ohne die Folgen jeden Verkehrs geblieben wären. Schon die mancherlei Nachrichten aus dem 12. und 13. Jahrhundert über den Handel nach Benedig, Friaul und Istrien und nach bairischen, schwäbischen und elsässischen Städten, oder nach Wien zwingen zu Rückblicken, in denen die Marktflecken an der südlichen, westlichen und östlichen Verkehrsrichtung nicht leer ausgehen.



II.

Orts- und Zeitumstände, aus denen die Marktflecken hervorgiengen.

Um dem Emporkommen der Märkte näher zu treten, erübrigte in Abgang gewisser Nachrichten über ihren Ursprung (mit zwei einzigen Ausnahmen) nur die Erforschung ihrer früheren Zeit- und Ortsumstände und die Ausfindigmachung historischer Thatsachen, die etwa über ihre Entstehung Aufschluß geben konnten. Hierbei wurde als leitender Gesichtspunkt angesehen, daß sich an den Märkten zwei Merkmale zu erkennen geben, die man wohl für die längste Zeit ihrer Dauer als ständig bezeichnen darf: das (Markt-)Gericht oder die Markttörigkeit und die gewerbliche Tätigkeit. Von vornehmerein wurde die Aussicht gewonnen, daß über die Gerichte es leichter sein werde, Wahrscheinlichkeiten zu ermitteln, als über den Gewerbsbetrieb, der doch nicht mit einem Schlag ins Leben trat, sondern allmählig, daher auch an Jahreszahlen nicht zu binden wäre. Die beiläufige zeitliche Festigung des ersten dieser Merkmale, ohne welches das zweite nicht auftreten konnte, eröffnete daher eine Anzahl von Wahrscheinlichkeiten, die allerdings keine Gewißheit gaben, aber das Verfahren ließ sich auf alle Markttore anwenden, und die Gleichartigkeit der Ergebnisse schien den Wahrscheinlichkeitsgrad wenigstens für eine namhafte Zahl von Märkten zu erhöhen. Dazu kam die Beobachtung, daß diese Orte im 12. und 13. Jahrhunderte unter dem Namen Forum erscheinen, welches doch in erster Linie einen Gerichtsplatz bedeutet — und erst später in der Gerichts- oder Kanzleisprache und im Volksmunde als Märkte bezeichnet

werden. Es schien darin eine Andeutung zu liegen, daß nunmehr der praktische Werth dieser Orte in ihre Gewerbe- und Handelsthätigkeit verlegt wurde, die allerdings ohne gerichtliche Aufsicht und Regelung nicht zu denken war.

Die Ermittlung der Orts- und Zeitumstände, aus denen die Marktflecken hervorgingen, führte in die Jahrhunderte des frühen und späteren Mittelalters zurück. Da das Kulturleben auch in seinen Anfängen überall Obrigkeit und Richter voraussetzt, so kam es zuerst darauf an, die Abhängigkeit der künftigen Markttore von jenen zu entdecken, oder sie als Gerichtsorte nachzuweisen. Im Laufe der Jahrhunderte, während welcher die Markttore entstanden, wechselten die Namen der Gerichte und ihre Sitz. Da sind zuerst königliche civitates, es werden Burgen Gerichtssitze, an Schrannenorten und geistlichen Niederlassungen entstehen Marktflecken, schließlich errichtet der Landesherr Gerichtsorte, die gleichfalls Marktrechte erlangen. Diese Gruppen sind, wie man sagt, den salzburgischen Märkten auf den Leib geschnitten, sie verrathen nur das heiläufige Alter der Orte und lassen der Annahme Raum, daß im Allgemeinen das Alter der Märkte dem Alter der Orte nachfolge. Daraus ergibt sich nachstehende Uebersicht:

Orts- und Zeitumstände, aus denen die Marktflecken hervorgingen:

A. Marktflecken aus civitates.

- | | |
|------------------|---------------|
| 1. Traismauer, | 4. Leibniz, |
| 2. Hohenburg, | 5. Landsberg. |
| 3. Oberwesbling, | |

B. Marktflecken im Bereiche von Burgen.

- | | |
|----------------------|---------------------|
| 6. Mauterndorf, | 12. Hof in Gastein, |
| 7. Tamsweg, | 13. Teufendorf, |
| 8. St. Michael, | 14. Tachsenbach, |
| 9. Werfen, | 15. Goldeck, |
| 10. Mittersill, | 16. Wagrain. |
| 11. Windisch-Matrei, | |

C. Marktflecken an Schrannenorten.

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| 17. Straßwalchen, | 21. ? Hof in Pongau, |
| 18. Ruchel, | 22. Waging, |
| 19. Oberalben-Adnet, | 23. Gaisfelden. |
| 20. Alt Radstat-Altenmarkt, | |

Schrannenorte, die keine Marktflecken geworden sind: S. Seite 25.

D. Marktflecken an geistlichen Niederlassungen.

- | | |
|-------------------|--|
| 24. Mondsee, | 26. Gars (am Inn unterhalb Rosenheim), |
| 25. St. Wolfgang, | 27. Zell im Pinzgau. |

E. Marktflecken an vom Landesfürsten bestimmten Gerichtsorten.

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 28. St. Johann, | 33. Hopfgarten, |
| 29. St. Veit, | 34. Neumarkt, |
| 30. Golling, | 35. Seekirchen, |
| 31. Lofer, | 36. Abtenau, |
| 32. Rauris, | 37. Oberndorf. |

Es zeigt sich unverzüglich, wie die Ortsverhältnisse mit Zeitumständen verknüpft sind. Die civitates erinnern an die frühen Jahrhunderte des Mittelalters, in der die deutschen Könige oder Kaiser in verschiedenen Ländern noch namhafte Grundstrecken besaßen, bevor sie ärmer wurden, als ihre Lehenmänner. Die zweite und dritte Gruppe gehört im allgemeinen der Zeit der Grafschaften an, in welcher die hohe Gerichtsbarkeit im Namen des Königs ausgeübt wurde, die Burgen zum Schutze der Landschaften und des Rechtes erbaut wurden und die Rechtsprechung (Taiblinge) öffentlich unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde in den Schrannen zu Stande kam. Die Märkte an kirchlichen Niederlassungen sind eine Folge der Immunität, d. i. der Freiheit dieser Orte von den königlichen Richtern. Ihr Bestand reicht oft in die erste Hälfte des Mittelalters zurück. Die Marktflecken der fünften Gruppe gehören der zweiten Hälfte des Mittelalters, wenige der neuern Zeit an, da die Landeshoheit des Fürsten die Gerichtsorte bestimmte, und endlich die Landesherrlichkeit in Folge der neuen Reichsgerichtsordnung die volksthümliche öffentliche Rechtsprechung der Schrannen in eine geheime, persönliche durch die Landrichter (mit einem Obergerichte) verwandelte und mit den Richterstellen auch Verwaltungen oder Pflegschaften verband.

A. Marktflecken, die aus civitates hervorgingen.

Unter civitates verstand man im alten Frankenreiche und auch in Deutschland nicht blos eigentliche Städte, sondern auch einzelne oder mehrere benachbarte, zunächst königliche Hofgüter und Burgflecken, die den gemeinsamen Grundherrn hatten. So bestand z. B. die kaiserliche civitas carantana, aus deren Schenkung die salzburgischen Besitzungen und Gerichte Maria Sal, das Sal- oder Gossfeld und Tackenbrunn in Kärnten

hervorgingen, aus mehreren Höfgütern¹⁾). Daß jede dieser civitates unter einer Obrigkeit stand, die zugleich Recht sprach, liegt in der Natur der Sache, wie denn die genannten Gerichte des Erzstiftes wohl nichts anders sind, als die Fortsetzung der einst kaiserlichen oder königlichen Vorsteher der civitates.

1. 2. Im Jahre 861 schenkt König Ludwig und 890 bestätigt König Arnulf dem Erzstifte die civitas Treisima, Traismauer²⁾ und den dritten Theil der civitas Holenburg, Holenburg³⁾). Traismauer liegt nahe der Mündung der Traisen in die Donau. In der Nähe, in der von der großen Donaubeuge und der Traisen begrenzten Wachau liegt Holenburg, beide Orte damals im Gränzgebiete der Ostmark und des Abarentlandes (Avaria). Ueber das „Burgrecht“ zu Traismauer verfügt im Jahre 1227 Erzbischof Eberhard II. in persönlicher Anwesenheit⁴⁾; Rechtsbuch und Siegel werden den Bürgern von Traismauer 1518 und später von den Erzbischöfen bestätigt, ebenso der Jahrmarkt, und 1591 wird ihnen sogar die Halsgerichtsbarkeit auf die Dauer von 12 Jahren eingeräumt.

3. v. Kleimayrn leitet auch den Ursprung des Marktes Oberwölbling aus dem Bereiche der civitas Trigisama oder Treisima her.⁵⁾ Die Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Thatsache, daß in dem vorgenannten Kaiserdiplom auch Arnsdorf „in der Wachau“ und jenseits der Donau lubina (Leuben oder Loiben) an das Erzstift vergibt werden. Die Markteigenschaft von Oberwölbling wird noch 1584 vom Erzbischof bestätigt und ein Wappen verliehen.⁶⁾

4. Im Jahre 970 übergiebt Kaiser Otto dem Erzbischofe Friedrich einen Theil der civitas Zuip (schon 890 genannt), d. i. die an der Sulm (Zuip) gelegene civitas Lipniza, Leibniz (in der Steiermark)⁷⁾. Urkundlich erscheint der Ort 1327 als Markt.

5. In ähnlicher Weise wie Oberwölbling aus Traismauer oder Holenburg hervorgangen ist, da die Bezirke damals in den Urkunden nur beiläufig angemerkt wurden, betrachtet von Kleimayrn wegen der Ortsnähe auch den Markt Landsberg mit Recht als einen Ausbruch der civitas Lipniza.⁸⁾

¹⁾ decima sicut ecclesiasticus ordo praecepit de curtibus nostris (des Kaisers), id est de carantana civitate aliisque curtibus ad eandem civitatem pertinentibus, id est Trahof, Gravendorf, Curnuz. Juv. dipl. Anh. S. 114.

²⁾ ad wachavva, ad liupinam, ad holonpurch, ad Trigisamam (Juv. d. A. 95) ad Treisimam civitatem. Ebd. 113. Die Urkunde von 898 ist zwar gefälscht, aber schon 977 sicher vorhanden nach Sickel, Mühlbacher und Erben.

³⁾ ad Holenburg tertiam partem civitatis sine curtili terra. Ebd. S. 113.

⁴⁾ v. Meiller, reg. archiepp. 239, 309.

⁵⁾ Juv. 354. Vielleicht richtiger von Holenburg.

⁶⁾ Regesten des Herrn Archivars Pirdmayer.

⁷⁾ Juv. cod. dipl. p. 187.

⁸⁾ Juvavia, p. 355.

Es ist mit Grund anzunehmen, daß die königlichen civitates außer dem Gerichte frühzeitig auch andere Vortheile erwarben, die sich auf den Verkehr und auf die Ansiedelung von Gewerbsleuten bezogen. Der hohe Rang der Grundherrschaft erhöhte die Bedeutung der Orte vor der Umgebung, und die Einwohner, die wohl „Bürger“ genannt werden dürfen, stellten eine Genossenschaft vor, die man den eigentlichen Städtebürgern zur Seite zu stellen versucht wird. Da auch in den grundhörigen Städten (z. B. Salzburg) der grundherrliche Richter an der Spitze stand, zu welchem erst viel später der Bürgermeister hinzutrat, so wird es wohl in diesen civitates keine andere Bewandtniß gehabt haben. Erst als das gewerbliche und Verkehrsleben an gewissen Orten zur Bedeutung gelangte, entstanden auch die bürgerlichen Vertreter des Gewerbes. An jenen Orten aber, wo entweder der bürgerliche Erwerb nur gering war, die Ortsleitung vorlängst in den Händen der landesherrlichen Obrigkeit lag und etwa auch keine rührige Bürgerschaft sich daran betheiligte, gewannen die Ortsvertretungen, oder sagen wir gleich, die eigentlichen Marktvorsteherungen keine namhafte Wirksamkeit. Insofern begründet das Vorhandensein einer selbständigen Marktobrigkeit einen Stufen-Unterschied in dem Wesen der Marktflecken.

B. Marktflecken im Bereiche von Burgen.

Nehmen wir HohenSalzburg aus, so röhren Werfen, Friesach, Leibniz, die Grafenburgs Plain, Karlsstein, Leibenau, wahrscheinlich auch Mittersil und Matrei aus dem Anfange und der Mitte des 12. Jahrhundertes her. Die ältesten Wighäuser, Hegel, Surberg, Stein kommen dabei nicht in Betracht, aber Holenburg und Traismauer („bi der treysen hete / der kunic von Huninland / eine burch vil riche“. Nibelungenlied, Laßberg. HdSchr. 10862—’64.) an der Böllerstraße des Donauthales waren früher befestigt.

6. Wir stellen den Marktflecken Mauterndorf voran, weil darüber eine Urkunde mit Zeitangabe der Gründung vorliegt.

Der Ort wird bereits 1143 als Mautstätte für die über den Tauern gehenden Frachten genannt. Wahrscheinlich befand sich dort zur Sicherung der Mauteinkünfte bereits ein festes Haus oder ein Thurm, der sich zur späteren Festung entwickelte. In Folge des kaiserlichen Verleihungsbriefes vom 15. Juni 1217 erhielten die salzburger Domherrn die Erlaubniß, daselbst einen Gerichtsort zu haben.¹⁾ Der Ausdruck, forum constituendi kann sich zunächst doch nur auf die Errichtung eines Gerichtsplatzes (einer

¹⁾ ex auctoritate dieti domini regis (Friedrichs II.) damus eis potestatem ... liberam forum constituendi. v. Meiller, Regesten der salzb. Erzbischöfe, 523, Ann. 59.

Schranne) bezogen haben, weil die Gestattung eines Forums ein Recht der königlichen Hoheit war, wie aus der später anzuführenden Anfrage des Erzbischofes Eberhard II. erhellt. Der Schrannenbezirk bleibt auf die Gränzen des Grundbesitzes der Domherrn (in praedio ipsorum) beschränkt und die Einrichtung desselben soll nach Landesgewohnheit (iuxta provinciae consuetudinem) erfolgen. Da Lungau damals noch viele freie Grundbesitzer, als Grafen oder Klöster zählte und die Landeshoheit des Erzbischofes in dieser „Provinz“ noch eine Frage der Zeit war, so wird das Recht der Schranneneröffnung vom Kaiser eingeholt und an die Verleihung die Bedingung geknüpft, daß diese nicht zum Nachtheile einer Person oder Kirche geschehe (ne hoc in praeiudicium alicuius ecclesiæ vel personæ contingere), wobei die Reichsfürsten erläuternd hinzufügen, wenn es ohne Nachtheil der übrigen Landsassen geschehen kann (si hoc sine dispendio comprovincialium illorum fieri posset). Damit ward also das Recht ertheilt, daß das Domcapitel zu Mauterndorf einen Hofrichter bestellte und eine Schranne eröffnet wurde, ein Recht, welches von demselben und dem Kloster St. Peter wenigstens hundert Jahre zuvor schon in der Stadt Salzburg ausgeübt wurde, wie die Salbücher beweisen.¹⁾

Das Wort forum hatte aber in der lateinischen Umtssprache schon zur Zeit des Cicero und Livius nicht blos die Bedeutung eines Gerichts-, sondern auch eines Marktplatzes aus dem Grunde, weil sowohl die Gerichts- als die Markttage auf demselben Platze gehalten wurden. Und in dieser doppelten Bedeutung wurde das Wort forum auch auf die Ortschaft selbst, die den Platz besaß, übertragen. Es findet sich nicht, daß der Gerichtsplatz nothwendiger Weise auch ein Marktplatz war, wo dieß aber der Fall war, wurden beide unter dem Worte forum begriffen. In ältester Zeit hatten daher St. Peter, das Domstift, Nonnberg und die Stadt Salzburg, jedes auf seinem Bezirke, auch das Recht, (Fahr-)Markt zu halten. Es bedurfte dazu keiner ausdrücklichen Verleihung, es war schon in dem Worte forum, dem Hofrechte oder Stadtrechte inbegriffen. Das wird wohl auch der Grund sein, weshalb die Marktflecken kein eigentliches Privilegium, Markt zu halten, besaßen, da dieß eine Folge der Gerichtsbarkeit des Ortes war. Und darin liegt die zureichende Ursache, daß Dasein der Märkte aus dem Vorhandensein eines Gerichtes zu erklären und ihr Alter nach der Errichtung eines solchen abzuschätzen. Wenn aber jetzt die Marktflecken mit den Burgen in Zusammenhang gebracht werden um ihre Zeitrechnung zu erleichtern, so waltet dabei die doppelte Rücksicht ob, daß die Burgen,

¹⁾ S. die codices, deren Inhalt in Bd. V. u. VI. der Notizenblätter der Wiener Akademie abgedruckt ist.

sowohl des Landesherrn als der Grafen, Gerichtssitze waren, und daß anderen Theils diese Besten zum Schutze der umliegenden Landschaft, der Märkte und des Rechtswesens dienten und ihren Bestand sicherten.

Das Gericht und folglich auch der Markt(platz) zu Mauterndorf sollten eingerichtet werden „nach Landesgewohnheit“. Daraus folgt wohl, daß damals auch andere verlei flora vorhanden waren. Da nun der Güterverkehr, der zum Marktplatz gehört, sich nicht in so bestimmte Schranken einschließen läßt, wie die Gerichtsbarkeit, so wird wohl auch die Regel unbekannten Alters, daß ein neuer Markt von den übrigen wenigstens eine Meile entfernt sein soll, zu den Landesgewohnheiten gehört haben. Dieser Abstand trifft mit Bezug auf Tamsweg und St. Michael, den beiden andern Märkten im Lungau zu. Noch im Jahre 1630 wird bestimmt, daß die Jahr- und Wochenmärkte von Mauterndorf den Freiheiten der zwei andern Märkte nicht abträglich sein sollen.

Mauterndorf war in letzter Zeit domkapitelssches Hosmarksgesetz für alle Grundholden im Lungau, es hatte einen Pfleger, Gerichtschreiber, Kastner und Mautner.

7. Wenige Wochen vor seinem Ende (1246) übergibt Erzbischof Eberhard II. dem Domkapitel die Einkünfte des halben Marktes Tamsweg (mediatatem fori)¹⁾ sammt allen Rechten, wie er sie zuvor von Hartnid von Pettau gekauft hatte. Tamsweg war also bereits Markt. Die Pettauer waren angesehene Grundherrn auch in Lungau. Der Erzbischof gibt als Grund seiner Schenkung an, daß dadurch der ruhige Besitz der Domherrn und der Landfrieden im Lungau gestärkt werden möchte (ut quies ipsorum & tranquillitas augeatur in provincia, quae dicitur Longow) und sie in den Stand kämen, ihre Bauern und Güter wirksamer zu verteidigen (ut suos colonos & praedia melius ibi valeant defensare). Da entsteht nun doch die Frage, wie ein offener Marktstelen in jenen unruhigen Zeiten, wie der Erzbischof andeutet, Land und Leute genügend zu sichern vermochte. Die Antwort ergibt sich aus einem Kaufbrieff Ottos und seines Sohnes Chuno von Teuffenbach, laut dessen sie den Domherrn das Ober-eigenthum (homagium, seu ius feodale, die Lehenherrlichkeit) über mehrere Güter zu Bruckdorf, Stranach, am Chäzperch (Katschberg) und bei Temswich „an dem Pürchstal“ übergeben.²⁾ Hiemit ist das Vorhandensein einer Beste bei Tamsweg nachgewiesen und wir dürfen annehmen, daß die Ringmauern der St. Leonhardskirche von diesem „Pürchstalle“ herrühren, dessen Steine mit zum Kirchenbaue verwendet wurden, wie dies etwa auch

¹⁾ v. Meiller, a. a. O. 303, 616.

²⁾ Codex privil. cap. metrop. Kammerb. II. 408, n. 505.

zu Bergheim bei Salzburg der Fall war. Tatsächlich ging später — wann, ist noch unbekannt — in die Hände des Landesfürsten über und dadurch wurde ohne Zweifel der Landfrieden noch mehr gefördert.

8. Zu St. Michael wird schon im Jahre 1159 einer Beste und Kirche gedacht. Erzbischof Eberhard I. stellt apud s. Michaëlem und in castro ad s. Michaëlem zwei Urkunden aus.¹⁾ Die Kirche, wenn gleich eine Tochter von Maria Pfarr, setzt eine größere Ortschaft voraus, für welche vielleicht der Übergang über den Ratschberg und die Mautstätte ortsbestimmend gewesen waren. Aber eine Burg St. Michael ist bisher unbekannt. Auf ihre Spur weisen jedoch die Rotten jetzt Landgemeinden Ober- und Niederweißburg in der Nähe des Marktes und eine eingeebnete, etwas erhöhte, unfruchtbare Fläche westlich vom Markte. Wir sprechen sie ohne Bedenken für die Stätte der ehemaligen „Weißenburg“ an, die als Steinbruch benutzt bis auf diese Spur verschwunden ist und selbst in der Erinnerung der Gaubewohner nicht mehr haftet. Darum wird die Erneuerung ihres Andenkens zu einer historischen Obliegenheit. Aus dem diplomatischen Anhang zur Juvavia entnehmen wir, daß unter Erzbischof Dietmar (1025—'41) der Dienstmann der Domherrn Odalprecht im Tauschwege statt fünfzig Foch Zinsland (de stipendiaria terra) zu Saldorf (in der Gegend von Salzburgshofen) ebensoviel um Weißbriach (Wispirechach) in Lungau zum Eigenthum erhielt.²⁾ Desgleichen kam unter Erzbischof Baldewin (1041—'60) ein ähnlicher Tausch von zwölf Foch zu Schiltasdorf (Sillersdorf bei Saldorf) gegen ebensoviel im Lungau zu Stande, die Odalprecht gleichfalls zum Eigenthum erhielt.³⁾ Wir wissen aber, daß im Murwinkel, in und um St. Michael, im Zederhauswinkel, in Tweng, Göriach und zu Weißbriach überall domkapitel'sche Unterthanen sich befanden. Zur Sicherung von Land und Leuten in Lungau, einem Thale, in welchem Colonisten verschiedener Herrn und Klöster lebten, bedurfte es schon damals, wie noch später, eines festen Ortes. Wenn nun, wie es heißt, das erste Haus der Weißbriacher im gleichnamigen Winkel gestanden sein soll, so ergab sich doch bald die Zweckmäßigkeit, daßselbe etwa in die Mitte der Besitzungen des Domkapitels, zu dem die Weißbriacher doch im Lehenverhältnisse blieben, an den Ratschbergübergang und in die Nähe von St. Michael zu verlegen. Und so stand hundert Jahre nach dem ersten Auftreten dieses Geschlechtes in Lungau, sechzig Jahre vor Errichtung der Schranne zu Mauterndorf die Burg der Weißen-

¹⁾ v. Meiller, 83, 136 u. 137.

²⁾ Juvavia, dipl. Anhang. 231, xxxvi.

³⁾ Ebendorf, 252, xxii.

briacher oder die „Weißburg“ bei St. Michael und nahm der Erzbischof, wie erwähnt, in jedem dieser Orte Aufenthalt. Und es unterliegt keinem Zweifel, daß dort auch ein Amt oder eine Gerichtsstätte der Domherrn in Aufnahme kam, da noch am Ende des 18. Jahrhunderts der domkapitelsche Pfleger in den Alten Tern Tweng, Mur, Weißbriach, Göriach u. s. w. die Hofmarkgerichtsbarkeit ausübte. Wir wissen zwar nicht, wann St. Michael ein Marktplatz und die Weißburg verlassen wurde, aber nach den Beobachtungen an andern Märkten wird es wahrscheinlich, daß das märktische Wesen doch zuerst unter dem Schutze der benachbarten Burg sich erhob und deshalb St. Michael als Markt mit Tamsweg und Mauterndorf ungefähr ein gleiches Alter besitzt.¹⁾ Im Jahre 1278 hält im Auftrage Erzbischöfes Friedrich zu St. Michael Abt Dietmar von St. Peter ein Landrecht über die Frage, innerhalb welcher Zeit ein Guts- oder Lehenbesitz rechtlich nachgewiesen und behauptet werden könne.²⁾

9. Um die Bedeutung von Werfen zu erkennen, wäre zu bemerken, daß damals noch nicht der ganze Pongau unter der Oberherrschaft (oder Gerichtsbarkeit) der Erzbischöfe stand. Diese erstreckte sich vielmehr nur auf die vor Alters zur Maximilianszelle gemachte Widmung eines zwei Meilen im Umkreise haltenden Landstriches ohne nähere Bezeichnung der Gränzen. Wenn auch im Laufe der Zeit Erwerbungen von Liegenschaften hinzukamen, so bestand doch für den übrigen Theil Pongaus das Grafsengericht zu Hof. Die Gerichtsbarkeit zu Werfen war die einer kirchlichen Frei, über welche das Grafschaftsgericht keine Gewalt hatte und zu deren Schutze die Burg Werfen errichtet wurde. Ihr Bau begann um 1077 und wurde im Anfang des 12. Jahrhunderts beendet. Die benachbarte St. Cyriakspfarrei besteht schon 1077. Im Jahre 1123 finden wir daselbst einen Kastellan³⁾, der bald darauf praefectus heißt⁴⁾, was man im Sinne der Zeit mit „Burggraf“ übersetzen darf. Im Jahre 1190 finden wir auch einen Richter⁵⁾ und 1195 wird ein Propst oder Gutsverwalter genannt.⁶⁾ Das „Probstamt“ (der Maximilianszelle) wird noch im 15. Jahrhundert als ein Verwaltungsbezirk aufgeführt, der zu Werfen sein Amt hatte. Das Vorhandensein eines Richters neben dem (Burg-)Grafen ist eine bei den Grafschaften gewöhnliche Erscheinung; in Werfen wäre daran zu denken, daß er auch als Marktrichter amtieren möchte. Zu Werfen war

¹⁾ Von St. Michael sind als Marktrichter bekannt geworden: Leonhard Hewß 1533, 1548—'61 Balthasar Gensbrunner, 1600 Wilhelm Heiss, auch 1606—'28.

²⁾ Unpart. Abhdsg. 211. Ann. a.

³⁾ Pertoldus castellanus de Werven. v. Meiller 10, 55.

⁴⁾ Pertoldus prefectus de W. um 1140. Ebendorf 40, 216.

⁵⁾ Albertus iudex de W. Notizenbl. d. Wien. Akad. V. 564, 227.

⁶⁾ Ulricus praepositus de W. v. Meiller 161, 100.

eine Zoll- und Mautstätte für die Frachten über den radstädter Tauern und die Sammladungen, die aus Kärnten und den südlichen Ländern durch die Tauerntäler befördert wurden. Es fehlte daher keineswegs ein wenigstens zeitweilig nicht unbedeutender Güterverkehr. Im Jahre 1242 gestattet der mehrgenannte Erzbischof Eberhard dem Stifte Raitenhaslach in Laufen, Titmaning, Mühldorf und Werfen je ein abgabenfreies Haus zu besitzen und seine Frachten zoll- und mautfrei durch diese oppida (Landstädte, Marktflecken) führen zu dürfen¹⁾. Werfen wird damit jenen Orten beigezählt, die ein Forum (Gerichts- und Marktplatz) besitzen, denn nach Koch-Sternfeld sagt schon 1160 Erzbischof Eberhard I.: in oppidis nostris ubi forum habemus, in unsrern Landstädten oder Märkten, wo wir Gerichte haben. Und es ist keine gezwungene Auslegung, wenn wir die Abgabenfreiheit der Stiftshäuser von Raitenhaslach auf den Erlag, der in Städten und Märkten üblichen Burgrechtspfennige beziehen. In Werfen entwarfen die Bürger eine Marktordnung mit vielen Artikeln 1486, und legten sie dem Probstte Marx Hohenfelder zur Besiegelung vor.²⁾ Der Probst war demnach zugleich Marktoberigkeit.

10. 11. Die Grafschaften Mittersil-Sulzau und Matrei waren Lehen der Grafen von Lechsgmünd und werden um 1160 zuerst genannt.³⁾ Im Jahre 1228 wird der Erzbischof Eberhard mit beiden Grafschaften dies- und jenseits des Tauerns vom Kaiser belehnt. Das castrum Matrei ist 1207 urkundlich⁴⁾, dieses und die Beste zu Mittersil röhren wohl aus einer Zeit her, die vor der zufällig urkundlichen Erwähnung des Grafschaftsnamens liegt. Sehr wahrscheinlich entstanden die beiden Märkte Mittersil und Matrei während dieser Grafschaftszeit, da aus den Taidingen ihre gegenseitige Zollfreiheit bekannt geworden ist⁵⁾, welche aus ihrer einstigen grafschaftlichen Zugehörigkeit erklärt werden muß und wofür aus späterer Zeit kein Anlaß mehr zu finden ist. Im Jahre 1184 wird schon eines Handelsweges über den Kreuzberg und die Pleckenalpe gedacht, der über Mauten und Oberdrauburg einerseits nach Windisch-Matrei und Mittersil, anderseits über den Fuschertauern nach Zell am See sich fortsetzte. Da der Graf auf seinem Eigen einen

¹⁾ Ebenda 283, 519.

²⁾ Hörrer, Ortsgeschichte des Marktes Werfen, 1879, wo auch die Namen der Bürgermeister seit 3 Jahrhunderten und Schrammbriefe enthalten sind.

³⁾ Landeskunde 239, 240. Statt des richtigen aber vergessenen Namens „Sulzau“ hat sich für diesen Grafenthurm, dessen Umgebung noch „Burgfried“ genannt wird, die aus Koch-Sternfeld's Dichtung entsprungene Benennung „Friedburg“ eingeschlichen, die ungeschichtlich ist.

⁴⁾ Juv. p. 264.

⁵⁾ Taidinge 295, 5.

Markt gebieten konnte, unter den Spruchmännern der Schranne oft zugleich die Marktältesten waren, Markttage den Ortsherrn immerhin einige Vortheile verschafften und beide Grafschaften durch einen Sampfad in Verbindung standen, so besteht für die Annahme kein Hinderniß, daß Matrei und Mitterfil schon zur Zeit, als sie an das Erzstift kamen, bereits Marktflecken waren. 1357 ist nach Dürlinger Mitterfil urkundlich Markt. Windisch-Matrei wurde mit Ausnahme der Hoheitsrechte 1524 dem Domkapitel eingeräumt.

12. Die provincia Gastuna oder das Thal Gasteu n gieng im Jahre 1289 unmittelbar aus der Hand der bairischen Herzöge an das Erzstift über. Daß damals bereits am Gasteunerhof ein Gericht vorhanden war, ist selbstverständlich und wird auch durch den Namen „Grafschaft“ angezeigt. Am Eingange des Thales lag Klammstein, der Schutzhurm, und die darnach benannten Klammsteiner mögen das Unterrichteramt und die Schranne besessen haben. Auch das Güterleben kann für die damalige Zeit nicht ganz unerheblich gewesen sein. Im Jahre 1289 betrug der Kaufpreis für die Landschaft, inbegriffen „Grafschaft und Gericht“, 600 salzburger Mark Silber und 600 Mark regensburger Pfeninge¹⁾, so daß man nach damaligen Verhältnissen den Jahresertrag etwa auf 50 Mark Silber und ebensoviiele Pfeninge ansetzen darf. Und dieß war vor dem Aufblühen der Bergwerke. Aber der Zug der Samgüter über den Tauern war schon zwei Jahrhunderte früher im Gange. Es muß wiederholt werden, daß Gericht und Verkehr die zwei Hauptursprünge der Marktflecken sind und es läßt sich ganz gut begreifen, daß nicht erst die Erzbischöfe die Vortheile aus denselben entdeckten. Uebrigens gilt Gastein 1327 als Markt.

13. Das uralte Teusendorf (Tusindorf) wird mit dem Teufenberg schon im arnonischen Verzeichnisse (indiculus) fünfzehnmal genannt und darf daher als Anfang oder Mittelpunkt erzstiftischen Besitzes in dieser Gegend angesehen werden. Der Bestand einer Grafschaft Teufendorf-Chiemgau, wenn sie auch vor der Zeit des Burgenbaues nur die Namen der jeweiligen Grafen trug, ist außer Zweifel und als deren Maußtätten, Dingplätze oder Schraunen treten vor allen St. Georgen an der Alz, weniger deutlich Siegsdorf und Teufendorf hervor. Die Grafschaft kam an die Grafen von Plain und es wurde, wann ist unbekannt, in der Nähe von Ober-Teufendorf die Veste Raschenberg erbaut, welche nach dem Abgänge der Grafen auch der Sitz des erzstiftlichen Gerichtes geblieben oder geworden ist. Da Teufendorf an der oberen, damals belebten Straße nach Baiern und nach München und an der Salzstraße nach Traunstein

¹⁾ Juv. 367, §. 273; 402, 434d.

lag, so fehlte ihm auch nicht der Verkehr. Alles stimmt sonach zusammen, Teufendorf für einen der ältesten Märkte anzusehen. Im Jahre 1575 siedelte das Gericht von Raschenberg in den Markt über.

Um in die dunkle Geschichte der Grafschaft Niederpinzgau nur ein schwaches Licht zu bringen, wäre mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie die Grafen von Tengling-Burghausen-Beilstein zu Lehen hatten. Um 1108/20 zur Zeit des ersten Grafen von Plain entstand die bairische Grafschaft Reichenhall (1126—'56 sichergestellt) zum Nachtheil von Plain und Beilstein und erstreckte sich später bis an den Steinbach. Etwa um 1170 wurde das Grafenschloß Karlstein erbaut, welches peilsteinisch (nicht bairisch) war und als Sitz der Grafschaft Niederpinzgau wenigstens eine Zeit lang anzusehen ist. In den Jahren 1208 oder 1218 nach dem Tode der Grafen Conrad und Friedrich fiel die Grafschaft an Baiern heim. Und im Jahre 1228 wurde der Erzbischof Eberhard zu gleicher Zeit Grafschafts- oder Gerichtsherr in Ober- und Niederpinzgau. Waren die Goldecker vielleicht schon vor diesem Uebergang der Grafschaften an das Erzstift Grafeurichter in Niederpinzgau, so blieben sie es auch einige Zeit darnach.

14. Tachsenbach (taßlinpah) wird zuerst um 976 genannt.¹⁾ Es war eine Hube des Sendgrafen (missus) Reginbert, zu welcher das große Waldgebiet von Erlbach (am Zellersee) bis zur Tuenten (tuontina) einerseits und von der Fusch (vusca) bis zur Gasteinerache (castuna) anderseits der Salzach gehörte. Dieses erwarb Erzbischof Friedrich von dessen Witwe Rosmuot und ihren Söhnen gegen die Zehente zu Stuhlfelden und Lengdorf im Pinzgau. Nicht undeutlich sind damit auch die Gränzen des späteren Gerichtsbezirkes Tachsenbach vorgezeichnet. Und vielleicht liegt in den zwei Rotten Border- und Hinterhofmark beim Markte noch ein Anklang an jene Hube des kaiserlichen Sendgrafen und Erzstiftvogtes, die wir uns nicht unansehnlich denken dürfen und von der aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Ursprung des Gerichtes abzuleiten ist. Denn der kaiserliche Sendgraf konnte wohl ein Hochgericht, oder Niedergericht für den ganzen Bezirk einsetzen. Und damit gewinnen wir den Anhaltspunkt, den Bestand eines solchen selbst für die Grafschaftszeit vorauszusezen. Es befremdet daher nicht mehr, wenn schon 1229, ein Jahr nach der Uebernahme von Niederpinzgau der vielgenannte Erzbischof Eberhard zu Tachsenbach den salzburgischen Dienstmann Ulrich von Welwen einen Verzichtsbrief ausstellen läßt,²⁾ wobei die angeführten Zeugen beider Parteien wohl

¹⁾ Juv. dipl. A. 197, xvii.

²⁾ v. Meiller, 245, 328.

als Gerichtsbeisitzer zu denken sind und Otto von Goldeck als erster unter den weltlichen Zeugen steht.

Mit der „Graffshaft Tachsenbach“, von der bisweilen die Rede ist, hat es wohl keine andere Bewandtniß, wie mit denen zu Kuchl, zu Alten-tann(-Höhdorf) und zu Titmaning, wo sich Hochgerichte befanden, ohne daß im 14. Jahrhundert von Grafen zu Kuchl u. s. w. die Rede wäre. Wenn aber der Goldecker, vielleicht aus dem Grunde der Erblichkeit der Lehen und streitigen Grundeigenthums, Rechte auf die Beste zu Tachsenbach oder auf das Haus beim alten Hof (bei Goldeck) ableitete, so wider-sprach Erzbischof Friedrich¹⁾, legte beide Häuser nieder (1323) und wies zwei Jahre darauf oberhalb des „Marktes“ (forum) einen Platz zum Baue einer neuen Beste (fortalitium) an, „um den tachsenbacher Bezirk (districtum) zu schützen und in Gewehr zu halten (manutenendum).“²⁾ Tachsenbach hatte also schon im Anfange des 14. Jahrhundertes die Markt-eigenschaft. In der letzterührten Urkunde wird auch des Landrichters und der zweimal im Jahre zu haltenden Land-Taidinge (placita seu iudicia provincialia) gedacht, woraus man folgern dürfte, daß die Schranne zu Tachsenbach für Niederpinzgau ungefähr dieselbe Bedeutung hatte, wie einst Hof für Pongau, Mittersil für Oberpinzgau, Kuchel für das Kuchel-thal und Höhdorf für das Wallerseebecken.

Mit der Zerstörung des ältesten Burgstalles zu Tachsenbach steht der Bau der Beste Goldeck in Zusammenhang. Die Zeit des Anfangs und Erstarkens der Landes- oder Gerichtshoheit der Erzbischöfe beginnt mit Erzbischof Eberhard II. und setzt sich in das 14. Jahrhundert fort, wofür noch mehrere Belege beigebracht werden. Sie hatte eine Sichtung und Zurechtsetzung der Rechte und Stellung der mit Gerichtslehen be-trauten Dienstmänner im Gefolge. Ihre wesentlichen Kennzeichen sind die Umwandlung der erblichen Gerichtslehen in persönliche Richterämter und eine Auseinandersetzung der Befugnisse des niederen und höheren Richter-amtes, oder wie man heiläufig sagte, des Urbarial- und peinlichen Gerichtes, was im allgemeinen durch die Höhe der Strafsätze getrennt wurde. Die ganze Veränderung konnte wegen Erblichkeit der Lehen nicht mit einem Schlag durchgeführt werden, und mußten die Gelegenheiten nach dem Erlöschen der Geschlechter oder der Feronie (des Bruches des Leheneides) abgewartet werden. Wenn man bisweilen als Ursache das gewaltsame Verfahren der Landesfürsten angedeutet findet, so röhrt diese Unterstellung

¹⁾ Pongau-Goldeck in Landeskunde XVII, 187.

²⁾ Urkunde im Pfarrarchiv zu Tachsenbach, abschriftlich mitgetheilt von P. Willi-bal Hauthaler.

hauptsächlich von dem Missbrauche des Wortes „Herren“ (z. B. von Goldeck, Riegl u. s. w.) her, die derlei Geschichtserzähler höchst selten als Dienst- oder Lehensmänner der Landesfürsten zu denken sich gewöhnt haben.

15. Der Erzbischof brach also (um zum Zwecke zurückzukehren) die Veste zu Tachsenbach, die der Goldecker inne hatte, und auch dessen Haus am „alten Hof“, und gestattete ihm (denn das war ein Recht des Landesherrn), dagegen auf seinem (des Goldeckers) Eigen eine Veste zu erbauen „zu dem See, der bei dem Hof leit (liegt) auf dem puhel, der in der wiß da leit, oder anderswa in der eben auf dem eigen, daz zu dem hof gehört“.¹⁾ Dieß ist der Ursprung des Schloßes Goldeck, das noch steht. Der eigentliche Schloßbezirk, d. i. die zunächst gelegenen Güter, bildete eine „Hofmark“, Geschlechtseigenthum mit (Nieder-)Gericht.²⁾ Hofmarks-herrn durften Märkte errichten und Jahrmarkte gebieten³⁾, was ihnen auch Einkünfte verschaffte. Die Hausgesessenen dieser Hofmark nannten sich „Burger von Goldeckerhoff“, so 1465 Wolfgang Sepacher, Hans Sehdel und Niklas Kramer.⁴⁾ Mit dem Hofmarksgerichte war aber zugleich ein Landgericht über zwölf in der Umgebung gelegene Rotten verbunden. Goldeck ist jetzt Dorf, nachdem das Gericht mit dem zu St. Johann vereinigt wurde.

16. Ähnlich verhielt es sich mit Wagrain. Auch daselbst hatten die Goldecker eine Veste und eine Hofmark, und der Markt röhrt wohl auch von ihnen her. Die Veste liegt schon lang in Trümmern, wahrscheinlich seit dem Ausgange des Geschlechtes. Und wie zu Goldeck die altenhofer, oberhofer und maierhofer Rotten trotz ihrer Namen bereits außerhalb der Hofmark lagen, so von den zehn Rotten des Landgerichtes Wagrain schon die zwei: Wagrain und Hof, trotz ihres Namens.

C. Marktflecken an Schrannenorten.

Bis etwa zum letzten Viertel des 16. Jahrhunderts bestanden öffentliche Volksgerichte, denen der Richter vorsäß, und erst in der zweiten Hälfte des 19. kam man auf eine ähnliche Einrichtung zurück, die Schwurgerichte. Wenn letztere viermal im Jahre versammelt werden, so die Schrannen, Taidinge oder Dinge gewöhnlich zweimal. An den Schrannen-

¹⁾ Landeskunde XVII, a. a. O. 187.

²⁾ Da der Sendgraf Reginbert ein Oberrichter war, so konnte er an seiner Hofmark zu Tachsenbach eine Hauptshranne, ein Hochgericht einführen, der mit dem Gerichte nur belehnte Goldecker aber nicht.

³⁾ Bis in die Siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts ließ die freiherrlich Closen'sche Gutsverwaltung des Marktes Gern im Rottthale oftmals am salzburger Rathause die Monatstage ihres Viertagmarktes bekannt machen.

⁴⁾ Urkunden des Pfarrarchivs Rauris; Hauthaler in Lds. XXXII, n. 28—30.

orten mußten die Haussgesessenen der ganzen Gerichtsgemeinde zusammenkommen, was deshalb leichter in's Werk zu setzen war, weil die Schrannenbezirke seit alter Zeit kleiner, daher auch zahlreicher waren. Ihr hohes Alter, die Wichtigkeit und Öffentlichkeit der Gerichtshandlungen, die allgemeine Theilnahme, die Schrannengebräuche und das dadurch stets belebte Rechtsbewußtsein verliehen den Schrannen in den Augen der Bevölkerung hohe Achtung und Ansehen. Sie waren Vereinigungspunkte der Gerichtsholden und gaben daher auch willkommenen Anlaß zu mancherlei Verkehr unter sich und mit Auswärtigen, zu Kauf- und Tauschgeschäften, zu Verbesserung oder Vermehrung der Ortsgelegenheiten. Man fand daselbst die ältesten Tasernen, Krämer, Schmiede, Wagner, Bader, Samställe, Espane¹⁾, Panänger. Lag der Schrannenort für den Verkehr günstig, an einer belebten Straße, einer Straßentheilung, in Mitte eines Thales, so nöthigte dies von selbst zu gewissen Ortseinrichtungen, denen die Ältesten und Besten des Ortes nicht fremd bleiben konnten.

Aus den Schrannentagen entwickelten sich Markttage, die man dann auf gelegene Zeiten rückte, auf Kirchweihfeste, Tage der Ortsheiligen, Abtrieb von den Alpen, Zeit der Auflehr u. s. w. Man muß sich erinnern, daß der Ursprung der alten Märkte noch in den Zeitraum der Grafschaften und etwa des ersten Jahrhunderts der Landeshoheit fällt, daß damals das vielgestaltige Gewohnheitsrecht galt, daher der Selbstthätigkeit der Bevölkerung auch vieles überlassen blieb. Die Frage nach den s. g. Marktprivilegien, soferne daran der Anfang der Märkte geknüpft werden will, käme demnach in den meisten Fällen einer Verwechslung der Zeiten gleich und wäre mit dem Hinweis auf das Gewohnheitsrecht zu beantworten.

17. Unter den Schrannenorten wird billig zuerst Straßwalchen genannt. Dieser aus der Spätromerzeit herstammende Ort — von den Deutschen wurden die fremdsprachigen, lateinisch redenden Einwohner „Walhen“ genannt — reichte schon vor des Erzbischofes Arno Zeit Abgaben an das Kloster St. Peter²⁾. Er lag im Matagau, an der alten Römerstraße nach Lorch und an der Straßenzwiesel nach dem Mondseerländchen und dem königlichen Hofgut Mattighofen. Seine weitere Umgebung hieß das Höchfeld, in welchem Frasdorf (eigentlich Ürsdorf, von urisedorf) schon im 9. Jahrhundert mehrmals genannt wird. Während die Bischöfe von Regensburg das Kloster Mondsee in der Einverleibung hielten, scheint

¹⁾ „Espan“ ist eine gesetzlich eingefriedete Stelle hauptsächlich für zugetriebene Schweine, „Pananger“ für Rinder, „Samställe“ für die Sampferde.

²⁾ ecclesiam ibidem cum integritate, qualiter ante s. Petro & s. Hroberto impendebat servitium. Tauschurkunde um die Kirche Straßwalchen. Juv. cod. dipl. 55, XIII.

Straßwalchen mit Höchfeld ein bischöfliches Gebiet gewesen zu sein, welches später der passauer Bischof Rudeger von Radeck (1233—1251) inne gehabt haben soll.¹⁾ Vermuthlich schreibt sich daher der Galgen und Pranger²⁾ und die Schranne.³⁾ An diesem Strafenknoten ließ der kriegerische Erzbistumsverweser Philipp von Kärnten (1247—56) Schanzen aufwerfen,⁴⁾ die noch vorhanden sind und die man später aus dem österreichischen Bauernkrieg herleitete. Im Pfarrarchive sind unter andern vier Schrannenbriefe aus den Jahren 1402, '8, '57 und '70 vorhanden mit namentlicher Angabe aller Besitzer oder Spruchmänner. Auch finden sich die Namen von Land- und Marktrichtern.⁵⁾ Im Jahre 1420, unter Erzbischof Eberhard von Neuhaus wurde das Gericht Straßwalchen mit dem matser vereinigt oder an letzteren Ort verlegt. Man unterschied bis dahin das Marktgericht und das Landgericht Höchfeld. In letzterem waren die „Urstorffer“ (Frasdorfer) begütert, mochten wohl einst den Vorsitz an der Schranne geführt haben und werden deren viele in den Pfarrarchivurkunden genannt, desgleichen Bürger von Straßwalchen. Nach einer Aufschreibung um 1530 gehörte Straßwalchen noch zu den 4 Märkten, über die die Pfleger nicht zu gebieten haben.

18. Auch Kuchl reicht aus der Römerzeit, wie man aus der Lebensbeschreibung des hl. Severin ersieht, in die Anfänge der Salzburgerkirche herein, die dort älteste Bauerngüter besaß. Zur Zeit der Grafschaften gehörte es zur obern Salzburger Grafschaft, die im 12. Jahrhundert unter dem Namen „Kuchlergräffshaft“ vorkommt; es muß also daselbst Schranne und Hochgericht Bestand gehabt haben. Davon erhielten die „Kuchler“ als Grafenrichter ihren Namen, da diese im Schrannenbezirke sesshaft sein mußten. Um 1180 wird ein preco de chucheln (Fronbote, Untermann) genannt,⁶⁾ der jedenfalls der Schranne angehörte. Im Jahre 1211 wird nach Kuchel ein Gerichtstag ausgeschrieben, so daß wenigstens die Wahl des Ortes in Betracht kommt.⁷⁾ Der Richter, ihrer höheren Gerichtsbarkeit und der Schranne zu Kuchl wird bis in das Jahr 1572 gedacht, um welche Zeit überhaupt die Schrannen als öffentliche Volksgerichte ihr Ende

¹⁾ Gewold I. 317. Auf einer guten Landkarte gleicht der Umriß des Höchfeldes allerdings einem abgeschlossenen Herrschaftsgebiete.

²⁾ Juvavia, 463, §. 315.

³⁾ Das Landrecht der Schranne Höchfeld ist in die Sammlung der salzburgischen Landdinge aufgenommen.

⁴⁾ Juvavia, 464.

⁵⁾ Mittheilungen des Herrn Schulrathes Hauthaler aus dem straßwalhener Pfarrarchiv.

⁶⁾ Notizenblatt der Wiener Akademie VI. 287, 453.

⁷⁾ v. Meiller, 201, 138.

erreichten. Nach Herrn Pircdmayer's Regesten aus der Zeit um 1820 stand zu Aichl ein „Schrannenstein“. Der Markt in Mitte des gleichnamigen Thales und an der Straße in das Gebirgsland gelegen, erwuchs also wohl schon im 12. oder 13. Jahrhundert, ist nothwendig älter als Golling und besaß so viel Lebenskraft, daß er, obwohl in seiner Nähe gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Landgericht und der Markt Golling entstanden, ähnlich wie Neumarkt in der Nähe von Straßwalchen, dennoch gleich letzterem zu bestehen fortführ. In neuester Zeit wurde er mit der Landgemeinde vereinigt.

19. In der Aichlergräffschaft lag auch die Schranne Adnet-Oberalben. Schon zur Zeit des bairischen Herzogs Otilo (um 730) besaß der Abt-Bischof zu St. Peter um Adnet eine Kirche und zwanzig Grundhörende sammt allem, was dazu gehörte. Adnet (Atanate) gibt sich durch seinen Namen als eine Ansiedelung der alten (keltischen) Landeseinwohner zu erkennen, daher auch das Vorhandensein einer Kirche in jener Frühzeit. Von (Ober-)Alben war die Geschlechtsgenossenschaft der Albener (de Albina) benannt, deren Lehenbesitz Herzog Theodebert der Salzburgerkirche zuwies und mit welcher der Abtreator Virgil den bekannten Lehenstreit führte. Um Oberalben und Adnet besaß also das Salzburgerstift namhaften Grundbesitz. Kein Zweifel, daß schon sehr früh daselbst ein Amtmann oder Richter aufgestellt wurde, der sich ohne Schranne nicht denken läßt. Und sicherlich waren nach dem Schrannenorte die „Adneter“ benannt, ein Geschlecht, das im 12. Jahrhundert wohl fünfzigmal in Urkunden erscheint.¹⁾ Im Jahre 1245 wird die Gerichtsbarkeit des erzstiftlichen Amtmannes (officialis) zu Adnet über die Bauern in der Gaifau erstreckt.²⁾ In dem Steuerbüchlein, das nach der Schlacht bei Mühldorf (1322) angelegt wurde und bis in die Fünfzigerjahre reicht, werden die Bauern „Ulrichs des Richters de Athnat“ aufgeführt. Im Jahre 1366 wird ein Gut Mülreut auf dem Gläserpach (Glasenbach) als im „Albenergericht“ gelegen bezeichnet.³⁾ In dem Verleihbriefe an die Erbfleischhacker zu Hallein (1397) werden Aichl und (Ober-)Alben „Bannmärkte“ genannt.⁴⁾ Ein Kaufbrief der Haunsberger bezieht sich auf ein Haus im „Markte Oberalben“.⁵⁾ Auch ist noch aus alter Zeit auf dem Platze des Ortes ein „Schrannenstein“ vorhanden. Oberalben lag an der alten Römerstraße, die, bevor die Stadt

¹⁾ Salbücher des Domstiftes und des Klosters St. Peter; Meillers Regesten.

²⁾ v. Meiller, 294, 580.

³⁾ Gauthaler Gymnasialprogr. 1893, 29, n. 38.

⁴⁾ Pircdmayer's Regesten.

⁵⁾ Ungedruckt.

Hallein entstand¹⁾) und in Aufnahme gerieth, viel häufiger befahren wurde, als die aus dem Niederthor zu Hallein über Niederalben führende, als Salzstraße angelegte, spätere Hauptlinie. Aus dem, was Hübner 1796 über den Ort bemerkt, sei angeführt, daß die Umgebung das „Marktviertel“ genannt wird, daß er (wie andere an lebhaften Straßen gelegene Märkte, Ruchl, Golling, Werfen u. s. w.) ordentlich in zwei Reihen gebaute Häuser zeige, daß aber die Einwohner von ihren früheren Bürgerrechten nur die Gleichberechtigung auf der Getraideschranne zu Hallein mit den dortigen Bürgern übrig haben. Die Ursachen des Niederganges dieses Marktes sind daher die Nähe der Stadt Hallein, die Verödung der Straße und die Vereinigung des Gerichtssitzes mit dem zu Glaneck und später zu Hallein.

20. (Alt-)Radstadt, besser bekannt unter dem späteren Namen Altenmarkt, war eine Gerichtsstätte der Grafschaft im Ennsthale, die nach Salzburg zu Lehen gieng. Die Stadt (Neu-)Radstadt wurde erst um 1286 erbaut. Altradstadt kommt bereits 1074, '92, 1139 als Kirchort vor, 1171 wird ein Pfarrer genannt. Mauterndorf und Altradstadt waren die Endpunkte der Tauernstraße und der Pfarrort gleichsam der Mittelpunkt des salzburgischen Besitzes im obersten Ennsthale, daher auch ein oft gewählter Ruhpunkt auf den Reisen der Erzbischöfe. Im Jahre 1203 verzichtet dort der Dompropst Wernhard auf seine Würde in die Hände des Erzbischofes und stirbt.²⁾ 1224 entscheidet daselbst Erzbischof Eberhard über das Recht des Pfarrers an den Tauern und über die Kapelle auf demselben.³⁾ 1243 trifft er Bestimmungen über die Leibgedinge, die Admont zu vergeben hat, und über den Salzpreis der Kleinverschleißer (portitores victualium, Krachenträger)⁴⁾. Im Jahre 1246 erreichte ihn daselbst der Tod und er wird unter dem Kirchendache beigesetzt.⁵⁾ Ein Urbarrichter oder Probst erscheint zwischen 1184 und '95⁶⁾ und ein Chunrad, „Richter bei der Enns“ im Jahre 1246.⁷⁾ Deshalb ist auch die Annahme nicht zu gewagt, daß einige der zahlreichen „Radstädter“, die zwischen 1120 und 1208 vielfach beglaubigt sind,⁸⁾ mit der Schranne in Verbindung standen.

¹⁾ Aus dem Salinenorte Mühlbach ist die Stadt Hallein erwachsen, die wahrscheinlich in Folge des kaiserlichen Erlasses auf dem Hoftage zu Worms 1231 mit Mauern umgeben wurde.

²⁾ v. Meiller, 181, 94.

³⁾ ebenda 234, 85.

⁴⁾ ebenda 284, 527, 528.

⁵⁾ ebenda 303, 617 — super testudinem, über dem Kirchentgewölb.

⁶⁾ prepositus de Radstat, v. Meiller 154, 65.

⁷⁾ Dürlinger, Pongau 294.

⁸⁾ v. Meiller, 394. Die Angabe, daß Neuradstadt an der Stelle der Beste der „Radstädter“ erbaut worden sei, steht mit der historischen Thatjache, daß selbst die Grafenburg im Lande Salzburg nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts erbaut wurden,

Nach dem Baue von (Neu-)Radstadt kommt allmälig der Namen „Altenmarkt“ in Gebrauch. Sein „Burgfrid“ wird noch 1499 und 1603 erwähnt und 1608 entrichten die Hausbesitzer noch „Burgrechtspfennige“, wie in andern Märkten¹⁾. Die neue Stadt, das dahin versetzte Gericht und die umgelegte Straße entzogen, wie zu Oberalben, dem alten Markte die Bedingungen des Gedeihens. 1300 bereits ist ein Andrä „Richter und Aman“ zu Radstadt.²⁾

Die Beobachtung, daß die Adneter, Radstädter, Ruchler, Salfeldener, die späteren Oberndorfer nach Schrannenorten benannt sind, da ihre Geschlechtsnamen nicht von Vätern abgeleitet werden können, macht es wahrscheinlich, daß auch die Namen der aus dem 12. Jahrhundert hervorragenden Geschlechter der Pongauer, Pinzgauer und Lungauer mit der alten Gerichtsverfassung in Zusammenhang stehen dürften. Während wir die Pongauer und Lungauer von Vater auf Sohn und Enkel verfolgen können, neben denen noch andere Geschlechtsgenossen erscheinen, haben sich von den Pinzgauern nur einige Namen erhalten und dieß trifft mit dem Umstände zusammen, daß in Pongau und Lungau das alte Gaugericht länger erhalten blieb, während es im Pinzgau durch die Theilung in zwei Grafschaften frühzeitig zerfiel. Man wird in dieser Annahme noch durch den Umstand bestärkt, daß diese Geschlechternamen seit der Zeit verschwinden, in der die Landesfürsten der Gerichtshoheit mächtig wurden und Veränderungen in den Richterämtern trafen.

21. Fassen wir zunächst die Pongauer in's Auge, so füllen ihre Namen das ganze 12. Jahrhundert aus und gehen dann in den der Goldenecker über.³⁾ Sie waren im Pongau ansässig und nannten sich auch mitunter von Hof oder Hove (das spätere Bischofshofen). Dieser Ort wird schon zu Virgils Zeit Pongo genannt, wo die Maximilianszelle gegründet wurde. Daß sich daselbst die Schranne befand, ist schon aus dem uralten Namen des „Landtaidings“ zu Bischofshofen zu entnehmen. Gewißheit verschafft uns darüber das Vorhandensein eines Ulrich preco (Fronbote, Amtmann, nach Wichner) de Hove.⁴⁾ In der Mitte des Hauptthales gelegen, war Hof der Sitz der graffschaftlichen Gerichtsbarkeit, dem die daselbst befindliche Probstei der wiedererrichteten Maximilianszelle auch kirchliche Bedeutung verlieh. Wir erfahren, daß Pongau in fünf Gerichts-

denen erst später die Thürme oder festen Häuser der Dienstmannen nachfolgten, rücksichtlich der urkundlichen Zeittdauer des Geschlechtes (12. Jahrhundert) in Widerspruch.

¹⁾ Bittersam (handschriftliche) Beschreibung von Altenmarkt.

²⁾ Dürlinger a. a. D.

³⁾ Landesfunde XXVII, Pongau-Goldeck.

⁴⁾ Bahn, steierm. Urkundenbuch, I. 702.

stäbe getheilt war, das heißt wohl nichts anders, als daß der Landrichter (der im 14. Jahrhundert ausdrücklich genannt wird) an den benannten Schrannenorten mit seinem Stabe zu bestimmten Zeiten erschien und Taiding hielt. Mag dieß vielleicht schon in der Grafschaftszeit Gebrauch gewesen, oder erst unter der erzbischöflichen oder fürstlichen Gerichtshoheit eingeführt worden sein,¹⁾ gewiß ist, daß in der Folge in diesen Schrannenorten ständige Gerichtssitze entstanden. Da der Grafen- oder Landrichter zu Hof seinen Sitz hatte, an Schrannentagen und Kirchenfesten größere Menschenversammlungen stattfanden und Märkte gehalten wurden, so mag in der Grafschaftszeit der Ort als Markt sich gestaltet haben, was aber mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, denn die Kirche zu Höfen sammt einigen Liegenschaften kam schon 1215 in den Besitz des Chiemseebischofes, das ehemalige Grafschaftsgericht (das Probstamt schon um 20 Jahre früher) wird nach Werfen verlegt, d. h. mit dem erzstiftischen vereinigt, und Bischofshofen gelangte zur Markteigenschaft nicht mehr. Doch wurde es 1674 als bischöflich chiemseeische Hofmark anerkannt, ohne daß jedoch für die Bewohner daraus Genossenschaftsrechte entsprangen.

Auch die Lungauer, so zahlreich sie sind, können nur etwa bis 1214 nachgewiesen werden und versieren sich in die Mosheimer. Die Eintheilung Lungau's in drei Schrannen, die Tamsweger, St. Michaeler und Bruckdorfer ist jedenfalls jünger als das Vorhandensein der drei Märkte. Während die beiden ersten Schrannen nach zweien derselben benannt wurden, die mittlerweile aus der Gewähr des Domstiftes, in der wir sie fanden, in die des Erzbischofes übergingen, blieb Mauterndorf im Besitz des Domstiftes und wurde deshalb Bruckdorf landesfürstlicher Schrannenort. Aber sowohl die rein bäuerlichen Verhältnisse dieses Ortes, als die Entfernung von Mauterndorf und Tamsweg gestatteten ihm nicht, sich zum Markt zu erheben. Für vier Märkte war in Lungau überhaupt kein Raum. Und so vermehrt Bruckdorf die vielen später anzuführenden Beispiele, daß eine bloße Schranne ohne Straßenverkehr, ohne Gelegenheit zu bürgerlichem Gewerbe, ohne selbst einem kleinen volkswirtschaftlichen Mittelpunkt (günstige Lage) dem Orte selbst nicht zur Markteigenschaft verhelfen kann.

22. Die Dorfmark Waging umfaßte schon zu Virgils Zeit vierzig Bauerngüter²⁾ und später begriff das „Amt Waging“ alle erzstiftischen Urbarleute der ganzen Umgebung in sich. Amtmann, Schranne, Dorf-

¹⁾ Im Jahre 1235 (also wahrscheinlich seit dem Tode Liutolds IV. von Plain 1218) besaß der Erzbischof bereits das Grafschaftsgericht in Pongau (comitatus provinciae apud Pongeu). Landeskunde XXII, die werfener Burggrafen, 55.

²⁾ villa qui dicitur Waging a cum mansis xl. Brev. Not. & ind. Arnonis.

oder Marktrichter waren deshalb unentbehrlich. Durch Waging zog die Straße nach Wasserburg und jene alte nach Detting, der die Herzöge von Baiern so viele Hindernisse machten. Durch Waging rinnt der rothe Bach, der das große Waldgebiet begrenzte, das im Jahre 959 König Otto dem salzburger Domstift schenkte¹⁾, in welches sich drei benachbarte Grafschaften theilten. Waging lag in der Grafschaft Wilhelms²⁾ und konnte leicht eine Grafschaftsschranne für den angränzenden Waldbezirk sein, dessen Gericht (iudicium nemoris) ein Lehen des Erzstifts war.³⁾ Im 13. Jahrhundert stehen in der Nähe die Besten Tetelheim und Halbigenberg (Halmberg)⁴⁾, deren Gerichte mit der Schranne Petting (1280 genannt)⁵⁾ vereint und nach Waging im 16. Jahrhundert übertragen wurden. 1385 scheidet Erzbischof Piligrim den Wirkungskreis des Urbargerichtes Waging von denen der angränzenden Gerichte zu Ratschenberg, Haldenberg und Tetlheim und billigt die Setzung von Maß und Elle (durch den Amtmann oder das Marktgericht). Nach einer Notiz um 1530 hatten die Pfleger über Waging nicht zu gebieten. Alles berechtigt zu der Annahme, daß Waging längstens im 14. Jahrhundert schon Markt war.

23. Salfelden ist wohl so alt wie Zell am See. Schon um 780 ist das umliegende, weite Thalgelände, der „Salfeldgau“ (pagus Salavelda) bevölkert und angebaut. Ramseiden (Ramsid, Ramsidin) wird um 888⁶⁾ und 1130⁷⁾ genannt; von einem Ruodgozzo in der Leogang (Liuganga) 938 hat Ruggassing seinen Namen⁸⁾, Letting (Leto) wird um 925 an den Landbischof Gotabert vertauscht⁹⁾, Breiten- und Schmalenbergheim ist durch den Tausch Diethelms gegen Kaprun, 1025/41¹⁰⁾, und die Schenkung Bertholds von Pinzgau um 1140¹¹⁾ bekannt, Lenzing (Lanzingen um 1131 und 1222)¹²⁾ urkundlich. Der Salfeldgau hatte also sicherlich damals schon eine Schranne. In den Jahren 1140—'60 treten Friedrich, um 1150 Eicho, bis 1197 Ortolf I., Rudeger um 1210—'30, Grimo(l)d und Ortolf II. von „Salfelden“ bis 1244 auf. Sie waren Dienstmannen der Grafen von Plain und ihre Namen erlöschten, wie die der Pongauer und Lungauer

¹⁾ Dipl. Anh. z. Juvavia 181, LXVII und 233, XCVI.

²⁾ Landeskunde XXIII, 206, 207.

³⁾ Juv. 167, §. 278.

⁴⁾ Landeskunde XIX, 19. Der Burggraf Conrad von Salzburg hatte 1216 Halmberg zu Lehen.

⁵⁾ Juv. 429, W.

⁶⁾ Juv. dipl. Anh. 107, XLIX.

⁷⁾ v. Meiller 18, 103; auch Notizenbl. VI. 114, 185.

⁸⁾ Juv. dipl. Anh. 160, lxx.

⁹⁾ Ebenda 129, VI.

¹⁰⁾ S. die Ann. 7 unter „Zell“.

¹¹⁾ Notizenbl. VI, 114, 185.

¹²⁾ Notizenbl. VI, 118, 208. v. Meiller 230, 268.

um die Zeit des Ueberganges der Graffschafts- und Gaugerichte an den Landesfürsten. Da sie nach dem Orte genannt sind, sprechen wir sie zuverlässiglich als Schrannenvorsteher an, die im Bezirke angefessen sein müßten. Demnach würde Lichtenberg als s. g. Pflegschloß erst in der Zeit der Landeshoheit der Erzbischöfe erbaut worden sein, wie Golling, Staufeneck und Glaneck, oder die jüngere Beste zu Tachsenbach. Darnach wäre etwa auch das Alter des Marktes zu schäzen.

Schrannenorte, aus denen keine Marktorte entstanden.

Betrachten wir nun diekehrseite des Ursprunges der Märkte, d. h. die Anzahl jener Schrannen oder Gerichtsorte, in welchen keine Märkte entstanden sind, so müssen folgende namhaft gemacht werden:

1. Bruckdorff im Lungau, dessen bereits gedacht wurde;

2. Großarl im Pongau,

ersteres wegen seiner Lage zwischen den beiden Märkten Mauterndorf und Tamsweg, letzteres wegen der Entlegenheit in dem schwer zugänglichen Tauernthale;

3. Wäre Hof im Pongau in der Graffschaftszeit als Markt anzusehen, was zweifelhaft ist, so verlor es diese Eigenschaft durch die Aufhebung des Graffschaftsgerichtes, die Uebertragung des Landgerichtes nach Werfen, und die zunehmende Bedeutung der Märkte Werfen und St. Johann.

4. Insoferne die Hofmark Goldbeck, weil Gerichtssitz, auch als Marktort zu betrachten ist, verlor es diese Eigenschaft durch die Vereinigung des Gerichtes mit dem zu St. Johann im laufenden Jahrhunderte. Ähnlich verloren ja Oberalben und Altenmarkt viel früher ihre Markteigenschaft.

5., 6., 7., 8., 9., 10. Die Schrannenorte Anif, Liefering, Bergheim-Radeck, Haltwang, die auf dem Henberge und zu Eugendorf konnten wegen Nähe der Hauptstadt und aus Ursache ihrer ausschließlich bauerlichen Wirtschaftsverhältnisse, Eugendorf auch wegen Nachbarschaft von Seefkirchen zu keinem Marktverkehr gelangen.

11. Die alte Schranne Höndorf, wiewohl an einer Hauptstraße gelegen, gehörte nicht wegen des frühzeitigen Gegensatzes der Tann zum Landesfürsten, der Theilung und Verlegung der Schranne in die Orte Seefkirchen und Großkessendorf, wahrscheinlich auch ob der Nähe von Seefkirchen, wohin ein Theil der Schranne verlegt wurde.

12. Die Schranne Großkessendorf, abseits der Hauptstraße gelegen, gelangte wegen des Entstehens des Neuen Marktes in der Nähe zu keiner märktischen Bedeutung.

13. Anthering, zwar in richtiger Entfernung zwischen Salzburg und Laufen, wurde doch durch die Nähe dieser beiden Städte in der Entwicklung selbst eines bescheidenen gewerblichen Lebens verhindert.

14. Die Schranne Petting fand schon frühzeitig in Waging ihre Stätte; die Umgegend tauchte aus Wäldern und Sümpfen auf.

15. und 16. Die Schrannen Unterlebenau oder Eching und Oberlebenau, dann westlich der Salzach

17. zu Saldorf, ebenfalls zur einstigen Grafschaft Lebenau gehörig und über der Saale gelegen, fanden ihren gewerblichen Mittelpunkt in der Stadt Laufen, wohin auch endlich alle drei Schrannengerichte übertragen wurden.

18. und 19. In den Schrannen oder Gerichten Wartenfels-Talgau und Hüttenstein-St. Gilgen boten die rein bäuerlichen Zustände in damaliger Zeit keinen Anlaß zur Entstehung eines Markt-wesens.

D. Marktflecken an geistlichen Niederlassungen.

24—26. Es wäre eine gewagte Behauptung, daß sich die Vorsteher geistlicher Siedlungen, die Lebte oder Pröbste, jedesmal um ein Marktprivilegium für die entstehenden Ortschaften an ihren kirchlichen Sitzen beim Kaiser oder den Reichsfürsten hätten bewerben müssen. Als größere oder kleinere Fronhöfe hatten sie vielmehr selbst das Recht, nach den Umständen durch ihren Hofrichter Markttage zu veranstalten. Wenn das salzburger Domstift für Mauterndorf ein Forum erlangte, so erfolgte die Genehmigung in Anbetracht der großen Entlegenheit des Ortes vom Sitz des Stiftes, der namhaften Zahl seiner Güter im Lungau, seiner Eigenschaft als Fronhof, vermöge welcher es überhaupt Gerichtsherr sein konnte, und der mehrfach ungeklärten dynastischen Zustände im Gau. Ob aus dem Vorhandensein des Forums oder Hofgerichts ein Marktplatz entstehen würde, kam nicht in Frage, weil dies ja in der Befugniß des domstiftischen Marktrichters lag, aber von Bedingungen abhing, die er nicht alle in seiner Gewalt hatte. Wir sehen im 12. Jahrhundert zu Baumburg an der Alz zwar Verkehrstage halten, etwa wie zu Hof im Pongau, aber beide Orte sind keine Marktflecken geworden. Und so sehen wir um manche Klöster und Propsteien Marktflecken entstehen, um andere aber nur kleine Ortschaften. So erwachsen zu Mondsee und St. Wolfgang, zu Zell am See und Gars Märkte, auch zu Berchtesgaden; aber zu Matsee, Michaelbeuern, Baumburg, Seon, Maria Sal in Kärnten, Ossiach, Hegelwedd und andern Orten nicht.

Die Märkte Mondsee und St. Wolfgang lagen in der Herrschaft Wildeneck. Das Bisthum Regensburg besaß seit 831 um Mondsee, Oberwang, Straßwalchen ziemlich ausgedehnte Rechte und hatte sich das Kloster Mondsee einverleibt. Graf Ortenburg hatte daselbst die Vogtei und verkaufte sie 1251 an Erzbischof Philipp, Regensburg selbst verkaufte auch 1278 seine Renten in und außerhalb des Marktes Mondsee an das Erzstift, und 1286 verwechselte es das Schloß Wildeneck sammt Zugehör an Erzbischof Rudolf gegen Anderes. 1290 ward aber dieser Tausch vom bairischen Herzog unter beharrlichem Widerspruch des Erzstiftes für ungültig erklärt und führte zu den Bündnissen Salzburgs mit den österreichischen Herzögen. Noch im Jahre 1506 bestätigt der Erzbischof die Freiheiten des Marktes Mondsee und gedenkt dabei des Kaufes der Herrschaft (Pichler). Im Jahre 1507 bewilligt der Erzbischof dem Markte St. Wolfgang einen Jahrmarkt. In den Jahren 1522, 1541, 1561 erfolgten für beide Märkte Bestätigungen. Im Jahre 1626 ist bereits der bairische Herzog Oberherr und befreit die Einwohner der Herrschaft Wildeneck in Ansehung ihrer bewiesenen Unabhängigkeit und Untertanentreue von aller Einquartierung. Aus Kleimahnia Iuvavia 368 ist zu ersehen, daß der ganze salzburgische Besitz zur Unbedeutendheit herabsank, der endlich 1759 durch Tausch und Vergleich an das Kloster Mondsee überging.

27. Zell im Pinzgau ist eine Niederlassung der alten Landes- einwohner, welche Bisonzio hieß, woher der Name „Pinzgau“ abzuleiten ist.¹⁾ Zu Virgil's Zeit bestand dort eine Mönchsquelle. In den Jahren 926 und 927 fanden sich daselbst Erzbischof Odalbert und sein Kirchenvogt Graf Reginbert ein und verhandelten über den Austausch von Kirchengütern²⁾. Um 1120 besteht eine Propstei, die wir uns nicht blos als eine kirchliche Anstalt, sondern auch als Verwaltung der zu selber gewidmeten Liegenschaften zu denken haben, wie die zu Hof im Pongau. Wir können die Reihe der Präpste zu Zell länger als ein Jahrhundert, fast bis zu dem Zeitpunkt verfolgen, als Pinzgau unter die Landeshoheit der Erzkirche kam. Die Stiftspräbste von Zell sind die Zeitgenossen Dankrats und Sibotos, der Ritter von Kaprun³⁾. Zell, Kaprun und die Propstei, die nun von Fusch benannt wurde, stehen seitdem in Zusammenhang. Zell

¹⁾ et in supra memorato loco bisonzio edificata est cella Juv. Ind. Arn. p. 24. Bisonzio ist also nicht Piesendorf, wie Dürlinger will. Pinzgau ist aus Bisontio abzuleiten, Piesendorf aber von einem Priester Buoso (dipl. Anh. p. 39), daher Puosindorf, Büsendorf, Piesendorf.

²⁾ Juv. dipl. Anh. 135, XXI und XXII.

³⁾ Kaprun wird in ähnlicher Weise gegründet, wie Weißpriach. Juv. dipl. Anh. 229, XXIX. Diethelm 1025—41, ebendort; Sigiboto um 1160, Lanfrat um 1180, Salbuch von St. Peter im Notizenblatt VI. 235, 359 und 288, 456.

wurde, wie Bischofshofen, dem Bischof von Chiemsee zugewiesen und es läßt sich begreifen, daß die Probstei und das sonstige Kirchengut in der Gegend, da das Erzstift noch nicht die Gerichtshoheit besaß, durch einen Vogt geschützt wurde, wie das Erzstift selbst. Wollte man deshalb den in seinem Ursprunge dunkeln „Vogtthurm“ im Markte auf dieses Schutzverhältniß beziehen, so wüßten wir dagegen nichts zu erinnern. Das Bürgerbuch von Zell enthält eine Sammlung der Marktfreiheiten und die erste Bestätigung derselben durch Erzbischof Ortolf 1357; der Markt reicht demnach in eine frühere Zeit zurück. Ueber Salfelden und Zell gieng eine Salzstraße von Salzburg über Berchtesgaden in's Pinzgau und daß die Samfrachten über die Tauernpfade mitunter caravanenweise in Zell anlangten, ist aus dem ehemaligen Vorhandensein geräumiger Stallungen für die Sampferde — „Samställe“ — in Zell abzunehmen.

Vergleichen wir Zell im Pinzgau mit Hof im Pongau, so finden wir gewisse Ähnlichkeiten. Beide Orte liegen in Mitte ihrer Gaue, beiden liegen kirchliche Siedlungen zu Grunde, die beide im 12. Jahrhunderte erneuert wurden. Beide gelangten wenigstens zum Theil in den Besitz eines andern Bischofes. Allein während der Hof in Pongau der Sitz der grafschaftlichen Hauptshranne war, wissen wir von Zell nichts anderes, als daß die Probstei daselbst ein Hofrecht oder probsteiliche Schranne haben mußte. Als die Grafschaften an das Erzstift gekommen waren, verlor Bischofshofen seine Hauptshranne; der Probsteisitz war schon früher nach Werfen übertragen worden. Nach Zell am See wurde ein Landgericht gesetzt, das zwar geraume Zeit mit Kaprun zusammenhieng, mit dem aber auch dann die Probstei vereinigt wurde. Es ist wahrscheinlich, daß Zell damals schon eine Bedeutung erlangt hatte, die eben die Ursache dieser Uebertragung wurde. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Errichtung des Landgerichtes zu Zell in die Zeit des Erzbischofes Eberhard II. oder darnach fällt, so macht Zell den Uebergang zu jenen Orten, in denen der Landesfürst neue Landgerichte aufstellte.

E. Marktlecken an Gerichtsorten.

Die Gerichtsherrlichkeit der Erzbischöfe über die Landschaft, die seither das Stift Salzburg genannt wurde, ist grundsätzlich aus der Anerkennung der Fürsteneigenschaft in der goldenen Bulle (1213) abzuleiten. Hand und Fuß erlangte sie aber erst im Laufe der Zeit, nachdem die Widerstände der erblichen Inhaber der Gerichtslehen überwunden waren und es bedurfte der Entschiedenheit hauptsächlich der Erzbischöfe Eberhards II. (bis 1246), Friedrichs II. von Walhen (1270—'84) und Ortolfs (1353—'65), um

die Rechte des Landesfürstenthums widerspruchsfrei durchzuführen. Für den Übergang in die neuen Gerichtszustände wurde die Verlegung einiger bisheriger Schrannenorte für zweckmäßig erkannt, die später in ständige Gerichtsorte übergingen. Um allen Einsprüchen vorzubeugen, die etwa aus dem alten Gewohnheitsrecht der Schrannen oder aus dem erblichen Besitz an denselben entspringen möchten, wandte sich 1224 Erzbischof Eberhard an den Kaiser und die Reichsfürsten mit der Auffrage, ob erlaubt sei, eine Schranne zu verlegen (*forum transponere vel mutare*)¹⁾. Dies wurde näher mit den Worten erläutert, ob jemand, der aus kaiserlicher Verleihung (*ex beneficio imperiali*) auf seinem Gebiete ein forum habe, dasselbe auf einen andern Ort, gleichfalls seines Gebietes (*qui tamen sit de iure eiusdem praedii*) versetzen dürfe. Da der Erzbischof mit Königsrchten (Regalien) belehnt war, wozu die Gerichtsbarkeit gehörte, so stellte er die Frage eigentlich im eigenen Namen. Die Antwort lautete bejahend, nur dürfen dabei fremde Rechte nicht gekränkt werden (*line iuris praeiudicio alieni*) und bei dem Rechtsbefugnisse, daß der alte Gerichtsherr dem Richter zugestand, müsse es auch unter dem neuen bleiben (*ut si quid iuris dominus fori advocato recognovit in antiquo, illud ei recognoscatur in novo*). Natürlicher Weise war also das Halsgericht und das Urtheil über schwere Verbrechen, daß früher dem Grafen zustand, wenn er es gleichwohl stellvertretend durch den Richter ausüben ließ, nicht an den Nachfolger des Grafenrichters sondern an den Erzbischof als den neuen Grafschaftsinhaber übergegangen, woraus dann hauptsächlich die folgenden Gerichtsstreite entstanden.

Die zwei bedeutendsten Veränderungen, die in Folge der Gerichtsherrlichkeit der Erzbischöfe stattfanden und mit Bezug auf die Marktslecken hervorzuheben sind, waren die Errichtung neuer Gerichts- oder Schrannenorte, bezüglich die Verlegung alter in andere Orte, und die Einführung ständiger Gerichtssitze neben den sich im Jahre nur ein paar Male versammelnden Gerichtsgemeinden. Aber die Gerichtsform, d. h. die Aburtheilung der Rechtsfälle durch die Taidinge oder Gerichtsgemeinden in den Schrannen an vorausbestimmten oder besonders ange sagten Gerichtstagen blieb aufrecht erhalten und wurde erst im 16. Jahrhundert durch die persönliche und heimliche Rechtsprechung ersezt. Da der Richter nun auch mit andern obrigkeitlichen Berrichtungen betraut wurde, z. B. als Urbarrichter, Bergrichter, Steuereinnehmer, Gewährsmann der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, häufig selbst als Marktrichter, so erforderte diese Thätigkeit in criminalibus & politicis seine ununterbrochene Anwesenheit

¹⁾ v. Meiller, 233, 281.

im Gerichtsorte. Und im Gefolge dieser Stellung mußten sich die Gerichtshölden, Urbarleute u. s. w. häufig an dem Gerichtsorte einfinden, was den Ortsbürgern mancherlei Vortheile verschaffte. Diese Gerichtsorte oder Märkte nahmen daher, mit wenigen Ausnahmen, an täglichen Erwerb und Besuch ihrer Markttage allmälig zu. Sie waren auch vermöge der Nähe und unmittelbaren Einsicht und Verwendung der Obrigkeit im Stande, sich neue Erwerbsquellen zu öffnen.

Es wurde angeführt, daß Pongau in fünf Gerichtsstäbe oder Schrannen getheilt war, Werfen, Bischofshofen, St. Johann, St. Veit und Großarl. Ueber Werfen und Bischofshofen wurde bereits das Erforderliche beigebracht. Großarl, obwohl bis in die neueste Zeit Gerichtsfisch, hinderte die Entlegenheit in dem engen Tauernthal Markt zu werden, fällt daher außer Betracht.

Diese vom Landesfürsten bestimmten oder errichteten Gerichtsorte sind, wie schon eingangs aufgezählt: St. Johann, St. Veit, Golling, Lofer, Rauris, Hopfgarten, Neumarkt, Seefkirchen (später mit Neumarkt vereinigt), Abtenau und im noch laufenden Jahrhundert Oberndorf.

28. St. Johann. Um 928 erhält der Landbischof Gotabert im Tauschwege gegen Niederheim die Orte Chirichun und Marhseli¹⁾ im Pongau. Sehr wahrscheinlich, daß diese als zweitälteste genannte Kirche in der weiten Thalkrümmung bei „St. Johann“ lag, da der Ort „Marschel“ beiläufig die Zurechtsfindung erleichtert. Um 1074 benennt Erzbischof Gebhart den Berg bei der Kirche St. Johanns und das Dorf St. Johann (ad sanctum Johannem in villa²⁾). Die Nachbarspfarreien sind St. Veit und St. Cyriak im Pongau, somit ist St. Johann im Pongau gemeint. Dann wird St. Johann auch Schrannenort. Wir lesen von einem Christan dem Saur, 1393 Richter zu St. Johann, Leonhard Mausremel 1447 Richter zu St. Johann und Unterrichter im Pongau 1443, Niklas Toferer 1476, 1555 N. Nezinger, Richter, 1579 Thomas Mittersteiner, Land- und Marktrichter, Andrä Lampartner desgleichen. Im Markte mündeten die Hauptstraße von Salzburg, die Verkehrsrichtungen von Groß- und Kleinarl und setzte sich von da die Straße nach Pinzgau fort.

29. St. Veit ist um 1074 bereits Pfarrrei³⁾ und es lagen in der Umgegend die domstiftischen Güter zahlreicher Unterthanen, daher wohl auch dort eine Schranne nothwendig wurde. Nicht die slavische Vorzeit, wie Koch-Sternfeld und nach ihm Dürlinger mutmaßten, auch nicht die

¹⁾ Juv. dipl. Anh. 159, lxvii.

²⁾ Ebda CXI, p. 261.

³⁾ Juv. dipl. Anh., CXL, 261.

aus dem entstellten Namen „Urpäß“ (statt Urbais) entsprungene ideale Straße nach Dienten, sondern die frühen Anregungen deutscher Kultur des domkapitelschen Pfarrortes, die von diesen sonnigen Höhen ausgingen und auf St. Johann und Großarl hinüberwirkten, machen es begreiflich, daß dahin der Gerichtsstab getragen wurde und wahrscheinlich, daß St. Veit auch einer der älteren Märkte ist. 1348 ist ein Heinrich daselbst Richter, 1383 Ulrich der Schwarz, 1390 Walter von Ramseiden, 1404 Hanns an der Tagen, 1465 Niklas Brunmaister, Markt- und Urbarrichter. Da St. Veit nur eine Stunde von dem Markte St. Johann entfernt ist, so mag man daraus abnehmen, daß es älter sein müsse, als letzteres. Denn da dieses bald an Bedeutung zunahm, während sich dieß von St. Veit nicht behaupten läßt, so ist anzunehmen, daß St. Veit die Markteigenschaft wohl kaum mehr erlangt hätte, wenn es nicht schon früher in deren Besitz gewesen wäre. Die Verlegung des Gerichtes nach Goldeck schädigte den alten Markt noch mehr.

30. Golling wird zuerst um 970 genannt, als der Freie Erchanger seinen Besitz zu cholinga in der Grafschaft Poppo's (der späteren Kuchlergrafschaft) an den Erzbischof Friedrich vertauscht¹⁾. In den Jahren 1241, '44, '45 wird der Ort wiederholt genannt²⁾. In beiden letzteren Jahren stellt Erzbischof Eberhard daselbst Urkunden aus. Der Ort muß also schon für den Aufenthalt des Fürsten bequeme Unterkunft geboten haben und es ist vielleicht bemerkenswerth, daß dreißig Jahre früher (1211) der Fürst noch zu Kuchl herbergte. Eines Schloßes geschieht aber noch keine Erwähnung. Der Bau desselben gehört wohl der nächsten Folgezeit an, als, wie Erzbischof Friedrich mit Bezug auf Tachsenbach sagte, es zeitgemäß erschien, zum Schutze des Gerichtes und zur Handhabung der Sicherheit im Bezirke eine Veste — ein Pflegschloß, wie man es später nannte — zu erbauen. Es mag wohl auch die Absicht untergelegen sein, die erblich belehnten (feudalen) Gerichts- oder Schranneninhaber in ihren angestammten Sitzen beweglich zu machen, dadurch, daß entweder die Gerichtssitze verlegt wurden, wie zu Kuchl und später zu Altentann, oder daß die Lehenträger auf ihrem Eigen sich anzusiedeln vermocht wurden, wie die Goldecker. Die Kuchler wurden zwar mit der Burghut zu Golling betraut, allein die Beschränkungen, die ihnen, wie man aus der Geschichte der Goldecker erfährt, die in ähnlichen Verhältnissen sich befanden, auferlegt wurden, bewogen dieß stolze und wohlhabende Geschlecht, die Kuchlerholden und die Burghut (1375, '79, '85) zurückzugeben. So verblieb zu Golling das

¹⁾ Ebenda 193, VIII.

²⁾ v. Meiller 277, 500; 290, 557; 295, 582.

Landgericht und zu Aichl die Marktschranne. Es wiederholt sich zwischen beiden Märkten, die nur eine Stunde entfernt sind, ungefähr dasselbe Verhältniß, wie zwischen St. Johann und St. Veit.

31. Im Pinzgau entstanden durch landesherrliche Anordnung, wenn wir Zell und Salfelden außer Acht lassen, an zwei aus der Mitte entferntesten Orten neue Gerichtssitze: Lofer und Rauris. Das kam so. Die Grafschaft Niederpinzgau hatte bis zum Grafenschloß Karlstein herausgereicht¹⁾. Nach dem Tode des Grafen Conrad IV. (um 1208) und Friedrichs von Peilstein (1218) nahm Baiern ein Stück der Grafschaft von Reichenhall bis an den Steinbach oder Meleß für sich und vereinigte es mit dem Bezirke Reichenhall²⁾. Das übrige Saalethal kam, wie erwähnt, 1228 an das Erzstift. Die Abschnitte Unken und Lofer standen wahrscheinlich bis dahin unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit von Karlstein, oder die Grafschaft, die Lehentweife an die Grafen von Plain übergegangen war, unterhielt in dem langen Thale nur ein paar Thürme zu Saleck und Lofer. Der letztere (turris Lover um 1190) „Loferstein“ oder „Lufenstein“, wurde nun, da die Verbindung mit Karlstein aufgehört hatte, Gerichtssitz. Darum wird auch in dem Belehnungsdiplom die Gränze genau bezeichnet³⁾. An der belebten Waren- und Salzstraße, die sich bei Lofer nach Pinzgau und Tirol theilte, entstand nun der Markt.⁴⁾ Schon 1254 ist ein „Richter von Lofer“ urkundlich, 1348 Heinrich der Schenhover, 1412 nennt sich Lorenz Hunt, „Pfleger“, 1512 Andrä Penninger, Landrichter u. s. w., wie in Dürslinger, Pinzgau, zu lesen. Eigene Marktrichter sind bis jetzt nicht bekannt geworden.

32. Die Tauernthäler Michel- und Lüzel-Arl, Gastein, Rauris, Fusch und Kaprun waren nach urkundlichen Zeugnissen um 1040, 1122, 1130, 1137, 1145, 1164 bereits bevölkert.⁵⁾ Von 1342 datiert die erste Bergwerksordnung für Gastein und Rauris⁶⁾. 1377, '84, '99 wird dieser

¹⁾ Daß ein Grafensitz ganz an einer Ecke des Gebietes lag, darf nicht befremden. Grafengaden lag gleichfalls an dem äußersten Winkel der Aichlergrafschaft, desgleichen das Grafenschloß Plain. Diese Grafen scheinen die Nähe der Städte Salzburg und Reichenhall vorgezogen zu haben. Für Niederpinzgau dürfte sich aber die Folgerung ergeben, daß seiner großen Ausdehnung wegen einst zwei Obergerichte zweier Grafschaften bestanden: Karlstein und Tachsenbach. Diese Zustände sind noch wenig aufgehellt.

²⁾ Landeskunde XXIII, 265.

³⁾ Juvavia 365.

⁴⁾ Dürslinger, Pinzgau 208, weiß von einer „Tuchfabrik“ zu Lofer um 1526. Es beruht aber auf irriger Lesung alter Schriftzüge. Nicht loferer, sondern lovener Tuch (Löwen, Lovanium) kann gemeint sein und dieß war in Salzburg ein Handelsartikel. S. Stadtgesch. II. 336.

⁵⁾ Landeskunde XXIII, 263, 264. Rauris insbesondere noch 1241, v. Meiller 277, 500.

⁶⁾ Bauner I. 459 und Taidinge 196—202.

Bergwerke gedacht.¹⁾ Dieß ist der Ursprung des Gerichtes in der Rauris, mit dem wohl vom Anfange an das Bergrichteramt verbunden war oder daneben bestand. Die erste Meldung hiervon geschieht 1359.²⁾ In den Jahren 1334, '62 wird der Ort auch Dorf (villa) genannt, aber 1498, 1514, 1710, '97, 1805 „Markt“.³⁾ Im Jahre 1551 wird der Ort als Markt in der Landtafel aufgeführt und 1633 als solcher von der Landschaft anerkannt (Pircdmayer). In den Jahren 1797, 1805 heißt der Markt Gaisbach-Rauris in den Pfarrreitkunden oppidum, und der Kirchenschematismus von 1813 erkennt ihm noch die gleiche Eigenschaft zu.⁴⁾ Aus den Jahren 1359, 1404, 1452—'70, 1494—1519, 1618, '37, '61, '84, 1710 sind in den benannten Quellen eine Anzahl Namen von Landrichtern zu lesen.⁵⁾ Allgemein bekannt ist die Blütezeit der salzburgischen Bergwerke und ihr Niedergang. Seit der Abnahme des s. g. Bergsegens sank die Zahl der Gewerken und der Marktbürger. Am Ende des 18. Jahrhunderts besteht noch rechtlich die Markteigenschaft mit den Wochen- und Jahrmarkten und dem Gewerbebetriebe. Das Gericht aber wurde in das zu Tachsenbach einbezogen. Das Marktrecht wurde neuerlich von Kaiser Franz Josef bestätigt.

33. Der Anfang des Marktes Hopfgarten dürfte vor das Jahr 1380 zu setzen sein. Da das Gericht Hopfgarten von dem benachbarten, alten Schloße Utter seinen Namen erhielt, so ist das Gericht wohl älter als der Markt, denn Utter mit Engelsberg wurden 1380/85 von Regensburg an Salzburg verkauft,⁶⁾ der Markt ist aber 1460 beurkundet. (Pircdmayer).

34, 35. Ein Widerspruch scheint die frühzeitige Bevölkerung des Wallerseebeckens und die späten Nachrichten von den beiden Märkten des selben, Seekirchen und Neumarkt. Schon im arnonischen Anzeiger werden Neufarn, Hohendorf (Hendorf), Pfangau, Mandichswang (Hangheim und Wangheim?), Seeshaupt (summo lacu, bei Maierhof) und der Zifankenwald genannt, und auf dem andern Seeufer Weng, Spanswang, Cheddendorf, Hilkersheim, Döllersdorf (Tetilinesdorf), Wallersee und Wallendorf. Auch waren die beiden Kirchorte Wallersee (iuxta lacum vocabulo Wallarsee, ubi exit Fischaha) und Cheddendorf gewiß schon in der ersten Frühzeit des Bistums vorhanden. Die Ursache liegt wohl darin, daß das Wallerseebecken bis tief in's 14. Jahrhundert unter dem Gerichtsbanne der Tann stand.

¹⁾ Unparth. Abhandlung. 341, 342.

²⁾ Hauthaler, Urkunden des Pfarrarchivs Rauris, Landeskde XXXII, n. 4.

³⁾ Ebendorf, n. 1, 2, 5, 9, 15, 40, 42, 56, 58, 73—75.

⁴⁾ Seite 294.

⁵⁾ Hauthaler, Landeskunde XXXII, an vielen Stellen.

⁶⁾ Juvavia 370, §. 274, b.

Mit dem Gerichte waren nämlich, soweit die Nachrichten zurückgehen, die Tann erblich belehnt; die Schranne befand sich zu Höhndorf, der Galgen in der Nähe. Ueber die Spur davon berichtete Schulleiter Mayböck in Landeskunde XXXIII, Seite 200. Im Jahre 1331 aber wurde das Gericht in zwei Theile getheilt: Ober- und Unterhöhndorf, oder nach den Linien und Schlößern des Geschlechtes: Lichtenann und Altentann, oder nach den neuen Schrannenorten: Großkessendorf und Seefkirchen.¹⁾ Höhndorf gieng nach Verlust der Schranne an Bedeutung zurück. Der Geschlechtszweig Lichtenann starb schon 1349 ab²⁾, dessen Schranne Großkessendorf bestand zwar einige Zeit fort, das Gericht oder der Besitz an der Schranne wurde jedoch nicht mehr erblich verliehen, wenn gleich die Tann darauf Anspruch erhoben und, mit dem bairischen Herzog verbündet, ihrer Lehenspflicht untreu wurden (Felonie begingen) und zur Fehde griffen, in welcher Lichtenann erobert wurde. Die Altentann wurden unter mancherlei Beschränkungen nicht mehr erbrechtlich wieder eingesezt, daher fiel auch das Gericht Altentann oder Seefkirchen nach dem Tode des zeitigen Inhabers 1391 dem Landesfürsten heim.³⁾ Man weiß es nun nicht anders, als daß während dieser Wirren Seefkirchen und Neumarkt Märkte geworden sind. Im Jahre 1381 wird Conrad Hueticher „Richter zu Seefkirchen genannt⁴⁾ und 1386 wird dem „Markte Neumarkt“ bereits ein Wochenmarkt bewilligt⁵⁾. 1402 verkauft ein Bürger von Neumarkt seinen Burgrechtsantheil an einen Auswärtigen⁶⁾. 1424 bestätigt der Fürst den Gerichtsholden von Altentann und Niederhöhndorf die Freiheit, zweimal im Jahr zu Seefkirchen Jahrmarkt zu halten und daselbst gemeine Gewerbe (Fleischer, Bäcker, Weinschank u. s. w.) zu treiben. Das Laudrechtsbuch von 1437 spricht von den „Burgern“ zu Seefkirchen, vom Marktrichter und den „Burgern“ zu Neumarkt, von ihrem Maß und ihrer Wage und von den Hofwirthen oder Hoffasernen an beiden Orten⁷⁾. Nach der mehr erwähnten Notiz um 1530 (Birkmayer's Regesten) hatten die Pfleger über Neumarkt nichts zu gebieten, das heißt wohl, Neumarkt hatte seinen eigenen Marktrichter. Die Gerichte Alt- und Lichtenann blieben bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts getrennt, bis sie vereinigt in Neumarkt ihren Sitz fanden.

¹⁾ Kammerbuch II, 570; Juvavia 422, a; Landeskunde XXI, 138.

²⁾ Ebenda II, 560, 374. Landesk. 144.

³⁾ Kammerb. II. 751, n. 894; Landesk. 160.

⁴⁾ Doppler (handschriftliche) Regesten der Tann.

⁵⁾ Birkmayer's Regesten.

⁶⁾ Hauthaler nach dem Register des Erzbischofes Eberhard III. im Archive der k. k. Landesregierung.

⁷⁾ Salzburger Taidinge, Wien 1871. S. 17, 14; 18, 16; 33, 19; 36, 4, 15, 21; 43, 20, 31.

Aber die Unterbeamten wohnten bis 1680 zu Altentann und seit dieser Zeit im Pfleghaus zu Neumarkt, da wird wohl ein Theil der marktobrigkeitlichen Befugnisse an den Pfleger übergegangen sein. Seekirchen steht erst seit 1717 in der Landtafel.¹⁾

36. Abtenau, ein erst seit dem 11. oder 12. Jahrhundert bevölkerter Gau, ist hauptsächlich durch die Kulturarbeit des Klosters St. Peter ertragfähig oder urbar geworden, welches im Jahre 1124 die Hälfte dieser Waldgegend (silva) als Widmung erhielt²⁾. Das Gericht in der Abtenau wurde den Gutrat übertragen, die es sammt der Gaifau 1299 noch inne hatten.³⁾ An dessen Schranne und die Pfarrkirche knüpfte sich also das Emporkommen des Ortes, der 1507 die Markteigenschaft mit bürgerlicher Freiheit in Kauf und Verkauf, Handel, Gewerbe und Jahrmarkt erhielt.⁴⁾ Von 1509 datiert das Stiftrecht der (st. Peterschen Pfarrhofs-)Widem im „Markte“ Abtenau⁵⁾. Daraus geht hervor, daß neben dem Landrichter auch ein Widemrichter oder Hofrichter besteht, der im 18. Jahrhundert als „Verwalter“ über 198 Untertanen des Klosters Urbarrichter war. Hübner bemerkt, daß im ganzen Gerichtsbezirke im Gegentheile zu andern Gebirgsgegenden nicht die geringste Spur einer Ritterfeste oder Burg zu entdecken sei. Die Erklärung mag in dem Umstande gefunden werden, daß im 12. und 13. Jahrhunderte, der eigentlichen Zeit des Burgenbaues in unserm Lande, die Gegend noch zu wenig bebölkert war, als daß die Gutrath da hätten ein festes Haus bedurft, und daß später ohnehin die Zeit des Burgenbaues vorüber war. Der Ursprung des Marktplatzes aber mit den gewöhnlichsten bürgerlichen Gewerben und der Gelegenheit zu Kauf und Verkauf in der Nähe der Pfarrhofs-widem als dem einzigen Sammelpunkte der Einwohner erklärt sich aus der übrigens völlig zerstreuten Ansiedelungsweise im ganzen Thalgelände.

37. Zu Oberndorf, einer Vorstadt der Stadt Laufen, war eine Schranne der Grafschaft Lebenau, nach der späteren Eintheilung wahr-

¹⁾ Während der Fehdezeit zwischen dem Erzbischof und dem TANNER nahm dieser auch das Pfarrhaus zu Seekirchen an sich und der Erzbischof behauste den Pfarrer zu Mühlberg im Gerichte Eugendorf, worüber der TANNER keine Gewalt hatte. Im Jahre 1370 in dem Vergleichsbriebe erkannte der geschworne Rath (die Vermittler) diese Besetzung des Pfarrhauses als zu Recht bestehend an (Landesf. XXI. 156). Im Jahre 1386 stellte der TANNER das Pfarrhaus zurück. Der Pfarrer war daher beiläufig 30 Jahre zu Mühlberg behaust. 1389 kommt ein Pfarrer Ulrich von Seekirchen vor. Mit den Schrannen zu Seekirchen und Chessendorf und ihren Pfarrreien hängen die Grabstätten der TANNER an diesen beiden Orten zusammen, auch die ansehnlichen Selgeräthstiftungen derselben aus den Jahren 1381, '86 und '89. (Doppler's handschriftliche Regesten).

²⁾ v. Meiller, 11, 61 und 20, 114.

³⁾ Juvavia 426, d.

⁴⁾ Birckmayer's Regesten.

⁵⁾ Salzburgische Taidinge, 178.

scheinlich für den Bezirk des Amtes Ruffendorf.¹⁾ Das Schenkungsbuch des Klosters Michaelbeuern berichtet von der angestrittenen Uebergabe eines Gutes zu Thal bei St. Alban im Dichtenthale, welche (um 1160/’70) vor dem Thore der Nikolaikirche (zu Oberndorf) in offener Schranne endgültig stattfand, in Gegenwart des Abtes Walther und seiner Dienstleute, sowie der Dienstmänner des Grafen Siegfried von Lebenau, unter denen ein Marchward als „Amtmann“ (officiarius) des Grafen erscheint.²⁾ Es ist anzunehmen daß diese Schranne bis zur mehrmals angedeuteten Veränderung des öffentlichen Gerichtswesens und zur Vereinigung aller früher getrennten Gerichte und Aemter unter das Pfleg-, Stadt- und Landgericht Laufen ihren Bestand hatte. Ohne Zweifel hatten die „Oberndorfer“, die wir von 1212—1552 urkundlich verfolgen können, von dieser Schranne ihren Namen. Seit der Abtrennung der Vorstädte Oberndorf-Altach von Laufen im Jahre 1816 wurde für die alten Aemter oder Gerichte Unterlebenau oder Eching, Haunsberg, Lamprechtshausen, Ruffendorf und Anthering, sämtlich im Osten des neuen Gränzflusses der Salzach, ein Pfleg- und Landgericht zu Oberndorf 1821 eingesetzt. Seit 1828 rückte auch Oberndorf-Altach in die Reihe der salzburgischen Märkte ein, da die Bürger die Wochen- und Fahrmarkte, Einhebung von Standgeldern, Bürgerrechts-taxen, Fleischauftschlag, Holdengelder als Einkünfte und Rechte anführten.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß 37 Orte der Entstehung eines Marktplatzes günstig, 18 ungünstig waren. Diese 55 Fälle stellen eine genügende Anzahl von Beobachtungen für das Land Salzburg zu Gebot, um daraus Folgerungen ableiten zu können. Solche sind:

1. Da sich im Allgemeinen der Zusammenhang des Marktewesens mit dem Gerichtswesen herausgestellt hat, so ist auch die Eintheilung in alte und neuere Märkte gerechtfertigt, sofern damit deren Entstehung zur Grafschaftszeit oder zur Zeit der fürstlichen Landeshoheit gemeint ist.

¹⁾ Die Lage des Schrannenortes zu Oberndorf an einem äußersten Ende des Bezirkes darf so wenig befremden, wie die einstige Schranne im Bezirke Golling zu Burgfrid vor der Salzachbrücke zu Hallein (Landeskde XX. 58, Ann.), oder des Urbargerichtes Glan zu „Lieferung auf dem (Salzach-)Furt daselben“ (Ebenda). Von der exzentrischen Lage Tachsenbachs, der Burg Plain, der Grafeneste Karlstein, Grafengaden war bereits die Rede. Es gibt viele Beispiele, daß vor den Thoren der Pfarrkirchen die Schrannen stattfanden. So zu Salzburg, Mondsee, Zell am See u. a. D.; auch die „Gerichtslauben“ für die Schrannenleute befanden sich stets in der Nähe der Kirchen.

²⁾ Filz, Geschichte des salzburgischen Benediktinerstiftes Michaelbeuern. 712, 713. xci. Es ist kein eigentlicher Schrannenbrief, sondern eine umständliche Aufschreibung des Borganges für das Salbuch oder den Traditionscodex mit den Zeugen der Uebergabe. Da es sich um einen s. g. bürgerlichen Rechtsstreit handelte, genügte wohl der Vorsitz des Amtmannes oder Richters und es bedurfte nicht des Eintrittes des Grafen, wie Filz annimmt.

2. Mit hoher Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, daß die unter A, B, C, D aufgezählten Märkte, d. i. die aus civitates, in der Nähe von Burgen, an alten Schrannenorten und bei geistlichen Niederlassungen entstandenen Marktplätze zu den alten, folglich die zur Zeit der fürstlichen Landeshoheit aufgekommenen E zu den neueren zu rechnen sind.

3. Da jedoch die Landeshoheit nicht mit einem Schlag in volle Wirkung kam, sondern in runden Zahlen hiezu anderthalb hundert Jahre bedurfte (etwa von 1200 bis 1350), so kann kein Jahr, auch kein Jahrzehnt als Scheidepunkt zwischen alten und neuen Märkten aufgestellt werden.

4. Von keinem Markte kann vorausgesetzt werden, daß er an einem Orte entstanden wäre, wo keinerlei Gericht oder Schranne schon vorher stattgehabt hätte.

5. Dieß liegt begründet in der Bedeutung des Wortes *forum*, welches notwendig einen Gerichtsplatz bedeutet, aber nach Umständen, gelegenheitslich (facultativ) auch einen Marktplatz anzeigen. Daher sind auch alle 37 aufgezählten Märkte an Gerichtsorten entstanden.

6. Aber 18 Gerichtsorte oder Schrannen sind keine Marktplätze geworden.

7. Von keinem Markte, (mit Ausnahme von Abtenau), ist der Zeitpunkt oder eine Urkunde bekannt geworden, welche ausdrücklich zu dem Gerichtsplatze auch den Marktplatz hinzugefügt hätte und selbst von dem jüngsten Markte, Oberndorf, kann dieß nicht im strengen Sinne behauptet werden. Seit er wieder Gerichtsort ist, ist er auch Markt geworden; gewisse Rechte und Befugnisse, die er als Vorstadt von Laufen ausübte, wurden nicht angefochten.

Was man gewöhnlich „Marktprivilegien“ nennt, sind Bestätigungen von Gewohnheitsrechten oder einzelne Zugeständnisse aus der Zeit der Landeshoheit oder noch mehr des Landesfürstenthums, die theilweise vor ihrer Beurkundung schon lange in Ausübung standen, theils Verkehrs- oder Handelsbegünstigungen, die den Ort nicht erst zum Marktplatz machen.

8. Sowie die Hälfte der Gerichts- oder Schrannenorte keine Marktplätze geworden sind, so zieht auch der Verlust des Gerichtsplatzes für den Ort nicht immer auch den Verlust des Marktplatzes oder das Erlöschen des Marktes nach sich. Hof im Pongau (bedingungsweise), Altenmarkt, Adnet-Oberalben, sind allerdings als Märkte untergegangen, aber Straßwalchen, Riedl, Gars, Mondsee, St. Wolfgang haben sich erhalten.

9. Die namhaftesten Anlässe, daß an einem Gerichtsorte auch ein

Marktplatz entstehe und gedeihe, sind daher nach allem Vorausgeschickten, immer nur mit der Beschränkung auf Salzburg:

a) ein Versammlungspunkt der Einwohner, hervorgerufen durch eine Schranne, oder ein Gericht,

b) eine belebte Straße als Verkehrsachse, oder auch die Lage in Mitte einer Thalgegend,

c) eine gewisse Entfernung von der Hauptstadt oder andern Markttorten, die den Verkehr an sich ziehen,

d) im Orte selbst muß Gelegenheit zu einem, wenn auch nur mäßigem Gewerbeleben vorhanden sein (durch Burgen, Bergwerke, Fahr-, Wochenmärkte, Fuhrwerke und Vorspann, in der Neuzeit durch Eisenbahnstationen, Gesundbäder und Gebirgsreisende).

10. Zur Zeit der Landesherrlichkeit (ungefähr seit 1500) und schon mehrere Jahrzehnte zuvor sahen die Fürsten alle alten Gewohnheiten, Einrichtungen, selbst Stadtrechte, alles was nicht ihre Genehmigung erhalten hatte, und worüber keine oder nur unzulängliche Rechtsbriefe vorhanden waren, als nicht zu Recht bestehend an, nach dem Grundsatze: quod non est in actis, non est in mundo, was nicht in den Akten steht, existiert nicht. (Ein belehrendes Beispiel hiefür liefert die Salzburger Stadtgeschichte II. 2, 389, 399 ff.) Daraus wird begreiflich, wie sich von da an die Märkte beeilten und bemühten, die Anerkennung und Bestätigung ihrer Freiheiten, Gewohnheiten, oder in Uebung stehenden Einrichtungen von den Fürsten zu erlangen.

Da nun Schranne oder Gericht zwar oft, aber nicht in allen Fällen mit einem Marktplatz in Zusammenhang stehen,

die Lage eines Marktes oft in der Gestalt der Landschaft ihre Erklärung findet,

die Straße älter als der Markt ist,

die Gelegenheit zum Gewerbebetrieb von Zeit- und Ortsbedingungen abhängt, die von den Einwohnern wohl benutzt, aber nur selten geschaffen werden können,

endlich nur eine späte Marktrechtverleihung zu Tage tritt, wohl aber Bestätigungen bereits bestehender Märkte vorhanden sind, so muß man sich zur Ansicht bekennen,

dass die Marktflecken als Marktplätze nicht absichtlich gemacht, sondern durch die Umstände geworden sind und viel später durch die Landesfürsten erst anerkannt oder bestätigt wurden.

Ist daher das Recht der Märkte wesentlich eine alte Uebung, Gebräuch, oder ein Gewohnheitsrecht, so weist sein Ursprung nothwendig

auf die Zeit hin, wo dieß deutsche Gewohnheitsrecht noch Geltung hatte, also in die Zeit der Grafschaften und etwa in die erste Hälfte des Zeitraumes der Landeshoheit. Schließen wir diesen beiläufig mit dem Jahre 1350 ab, so sangen von dieser Epoche auch die archivalischen Nennungen bereits vorhandener Märkte, die ältesten Bestätigungen ihrer Marktrechte und Verfassungen und die Verleihungen einzelner mit dem Wesen der Märkte oft nur locker zusammenhängender Begünstigungen an. Von 31 solchen Archivstücken sind

16 zwischen 1350 und 1450,

15 " 1450 " 1550 datiert.

Nehmen wir also, blos um unsere Vorstellungen an Jahreszahlen zu knüpfen, den ergiebigsten Zeitraum der ältesten Marktansänge der salzburgischen Marktflecken zwischen 1100 und 1350 an, so ist dieß die wirksamste Zeit der Kreuzzüge mit ihrer Belebung des Verkehrs, des Benedigerhandels, der Volksgerichte, des Weinhandels, der Tauernpfade und Samsteige, des märkischen Salzhandels und der ältesten bergmännischen Rühsamkeit. Seit dieser Zeit gewinnt auch die Benennung Märkte das Uebergewicht, und wird diese Bezeichnung die allein übliche.



III.

Größe der Marktflecken — Burgfrid.

Die Märkte entstanden aus Dörfern, wie auch die Städte. Seefirchen heißt im 8. Jahrhundert villa Walarseo oder geradezu Walrdorf, Oberalben villa Albina, Garisch villa Garoz, und die nachmalige Stadt Titmaning gar villula Titamaninga, das Dörflein T. Teusendorf, Oberndorf, Mauterndorf zeigen durch ihren Namen ihren Ursprung an, St. Johann wird um 1074 Dorf genannt, und Gaisbach-Nauris heißt noch 1242 villa (Dorf).

Wie andere Dörfer umgab demnach auch die Märkte der Dorfzaun, Dorfetter (Landeskunde (XXXII.), der von seinen gesetzlichen Deffnungen oder Thoren (Gattern) als den wichtigsten Orten den Namen „Etter“, d. i. Esthor, „Ester“ führte. So hatte Buchbach Marktrecht, „soweit die Ettern reichen“.¹⁾ Aus den Urbarien können Güter oder Häuser nachgewiesen werden, die an den Markthören lagen: Chunrad an dem Thor zu Salfelden, Haus und Hof am Thore zu Bell, Christen vorm Thor zu Lofer, ein Gut am Thor zu Mittersil, ein Gut am Gattern zu Lofer.

¹⁾ Salbuch des Voitgerichtes Mühldorf, um 1525.

(Landeskunde XXXII, 178). Was den Städten die Mauern waren, das galten für Märkte und Dörfer die Ettern und Zäune.

Die Märkte vergrößerten sich, wie die Dörfer und Städte, indem einzelne Häuser und Höfe entweder in der bisherigen Markung neu erbaut, oder bereits vorhandene in die Markung einbezogen wurden. So vergrößerte sich das Dorf Niederalben durch Einbezug der wenigen Häuser der Ortschaft Weidach, Salzburghofen mittels Anschluß der Weiler Hain und Freilassing. Die Stadt Salzburg wuchs aus ihren alten Mauern hinaus über die Straßen an der G'stätten, am Stein, die Linzstraße und Dreifaltigkeitsgasse und übte dann noch im weiteren Umkreis über einzelne Häuser in Lehen, Rittenburg, im äußern Nonnthal, zu Münchhausen und Parisch, im Schalmose und Froschheim das Burgrecht aus, und dieß nannte man den „Burgfriden“. In gleichem Sinne hatten die Märkte ihren Burgfriden, nicht weil etwa in ihrer Markung eine Burg lag, sondern weil die Angeesessenen im Markte, wie in der Stadt „Bürger“ hießen und auch im Burg- oder Marktfrieden ihre Rechte ausübten. Die beifolgende Tafel weist unter der Rubrik „Burgfrid“ Häuser, Gehöfte und Grundstücke aus, die zur Gemarkung der Märkte gehörten und würde vollständiger sein, wenn nicht dem Burgfrid gewöhnlich geringere Aufmerksamkeit gewidmet worden wäre.

Die Größen der Burgfride sind in dem Flächeninhalte der neueren politischen Gemeinden enthalten, der oft von beträchtlichem Umfange ist.

Marktsieden	Burgfrid	Joh 1890	Häuser		Einwohner	
			um 1790/812	um 1890	um 1790/1812	um 1890
Straßwalchen	Talheim, Rimmerhof, Höllingergut, Mühl-, Korn-, Fuchs-, Bin- der-, Tischlerpoint		156	187	690 829	1039
Neumarkt	Kirchleiten, Moswiesen,	105	94	100	563	577
Seekirchen	Bürgerfreigründe	157	78 84	91	504	607
Oberndorf- Altach	Bichl-, Ziegelheiden, Gastag, Kreuzerleiten		103 + 87 = 190	332	617 + 526 = 1203	2080
Kuchel	Markt- und Landgemeinde		64		318	560
Gölling	Burgfrid	164	82	99	506	666
Abtenau	Reisenpeunt		61		562	
	Markt- und Landgemeinde					
Werfen	Reitham, Wimm, Fm- lau, Sulzau, Scharten	470		94	526 ohne 1236 mit Burgfrid	693 703
St. Johann	Bormarkt und Burg- frid, Burgerau	202	121	124	753 830	1208
St. Veit		147	34	38	220	
	Markt- und Landgemeinde		40			
Wagrain	Burgfrid	53	41	66	463	347
Gastein	Schneeberg, Remsach, Burgfrid	1110	86? 103 44?	124	218?	736
Mauterndorf	St. Gertraud, Begöri- ach, Moos, Eisenwerk	4103	146	144	790	800
Tamsweg	Bruckdorf, Burgfrid	1073		142	788	996
St. Michael	Stranach, Klausgraben, Pfaffenberg, Wieden	2367		132	690	1025
Tachsenbach	Markt- und Landgemeinde		25		234	
	Burgfrid		36			
Mitterföll	Burgfrid	247	54	70	515	569
			67			
Zell am See	Burgfrid	1840	89	128	633	1045
			94			
Gaisfelden	Klauspoint, Gufers- bach, Gries, ein Stück von Harham	390	120	122	891 913 975	1200
	Burgfrid	1548	49 57	105	411 429	400

Zu dieser Tafel dienen folgende Erläuterungen:

Die ziffernmässigen Angaben sind für das Ende des vorigen Jahrhunderts aus Hübners topographisch-statistischer Beschreibung des Reichsfürstenthums Salzburg 1796, für 1812 aus Weilmayer's topographischem Lexikon des Salzachkreises und für die Gegenwart aus dem Salzburger Gemeindekalender des Jahres 1887 entlehnt. Ueberhaupt betrachtet, ver gegenwärtigen sie die Häuser- und Volkszahlen zu Anfang und Ende eines Jahrhunderts.

Die Zählungsgrundlagen schwanken, da einmal Häuser und Einwohner ohne, ein andermal mit dem Burgfrid der Märkte berechnet wurden. Die alten Zählungen lassen öfters kleine Holzhäuser und deren Bewohner außer Acht, auch die zur Marktbevölkerung gehörigen, aber zur Zeit der Zählung auf den Alpen oder in den Bergwerken in Dienst stehenden Personen sind selten berücksichtigt.

Selbst die Zahl der Märkte ist nicht beständig geblieben. Es wurden die Märkte Rauris, Kuchel, Abtenau, St. Veit, Straßwalchen und Tachsenbach mediatisirt, d. h. sie wurden, zwar mit Beibehaltung des Namens und gewisser Eigentumsrechte, aber als einfache Ortschaften in den Verband von benachbarten politischen Landgemeinden gebracht. Abtenau, Kuchl und St. Veit sind auf der Gerichtskarte von Souvent, Mappenarchivar zu Linz 1850, zwar noch mit ihren Burgfridgränzen ausgeschieden und eingetragen, Rauris-Gaisbach aber mit den ehemaligen Gerichtsvierteln Vorstand, Wörth, Unterland zusammengelegt, und nur Bucheben ausgeschieden. Erst in neuester Zeit wurde der Markt Straßwalchen von der Landgemeinde gleichen Namens (der einstigen Schranne Höchfeld) wieder getrennt, und Rauris als Markt wieder anerkannt.

Bei der angegebenen Unsicherheit der Zählungen, namentlich am Ende des vorigen Jahrhunderts, lassen sich nur sehr rohe Mittelzahlen herausfinden. Sie ergeben:

für die Häuserzahl der Märkte um 1790/1812	89	oder 42%	} 100
" " " " "	1890	123	
" " Einwohnerzahl " "	1790/1812	582	} 100
" " " " "	1890	855	

In 100 Jahren hat daher die Häuserzahl sich vermehrt um 16%, die Volkszahl um 20%; folglich hat die Einwohnerzahl eines Hauses um 4% zugenommen.



IV.

Die landesherrliche und bürgerliche Marktobrigkeit.

Es ist bereits berührt worden, daß Orte, die später „Märkte“ heißen, im 12. und 13. Jahrhunderte unter dem Namen *forum* erscheinen, worunter nichts anders als ein Gericht oder eine Schranne zu verstehen ist.

So weit man sehen kann, waren diese Orte sämtlich grundhörig¹⁾), d. h. Grund und Boden gehörte entweder dem Landesherrn oder einer andern Grundherrschaft, z. B. dem Domstifte. Folglich übte der erzstiftische oder domstiftische Richter, Pfleger, Probst daselbst die obrigkeitsliche Gewalt aus. So gebot in Mauterndorf, wahrscheinlich einst auch in St. Michael, und später in Windisch Matrei der domstiftische Pfleger, in Waging der landesherrliche Urbarrichter, in Straßwalchen, Kuchl, Tamsweg, Landsberg und Lichtenwald ein erzstiftischer Marktrichter mit erweiterter Amtsgewalt, in andern Märkten landesherrliche Schrannenvorstände oder Landrichter.

Ohne Zweifel stand auch in den Märkten der Richter in der Ausübung seines Amtes nicht allein, sondern er hatte, gleich dem Stadtrichter (in der Stadt Salzburg) die Schrannenbesitzer neben sich, die nicht blos die Urtheile fanden, sondern sich auch in der Verwaltung der bürgerlichen Marktangelegenheiten theilten. Und wie nun in der Stadt Salzburg für die Besorgung der letztern und das niedere Richteramt als Leiter der Bürgermeister auftritt, so der Marktvorsteher, der nicht selten auch Bürgermeister heißt, in den Märkten.

Der Umfang der Geschäfte, die dem Marktvorsteher in Verbindung mit den Gewählten der Gemeinde überlassen waren, erstreckte sich, soweit darüber die Nachrichten aus den letzten Jahrhunderten Aufschluß geben, nur in einigen Märkten auch auf das Niedergericht oder beiläufig auf die bürgerlichen Rechtsfälle, in den meisten andern Märkten aber nur auf die Geschäfte, die man gewöhnlich Ortspolizei nennt, und auf die Vermögensverwaltung der Marktgenossenschaft.

Es ist nicht klar, worauf sich dieser Unterschied in den Befugnissen gründet und ob er von jeher bestand. Darf man eine Vermuthung aussprechen, so war es in einigen Märkten der Abgang oder Mangel eines für Rechtsgeschäfte geeigneten Marktrichters, die ja damals alle nur selbstgeschult, aus der Uebung in der Schranne oft nur mangelhafte Rechtskenntnisse mochten erlangt haben, was die Uebertragung der Marktgerichts-

¹⁾ Die „Grundhörigkeit“ der Orte oder Märkte (von welcher vermutlich die später als Märkte mit Hofmarkverfassung bezeichneten eine Ausnahme wären) hatte nicht die Folge, daß auch die Einwohner, beziehungsweise die Bürger grundhörig waren, was sich von selbst versteht.

barkeit an den ohnehin im Markte befindlichen oder benachbarten Landrichter veranlaßte. In andern Orten, z. B. Werfen, war wohl vom Anbeginn die Grundhörigkeit so ausgesprochen, daß man nur den Propst oder Pfleger als den einzigen Inhaber der Gerichtsbarkeit kannte¹⁾. Wieder in andern Märkten, z. B. Tamsweg, St. Michael, mochten vielleicht alte Rechte, oder ein lebhafterer Verkehr, Wohlhabenheit, größere Gewandtheit und Umsicht dem Rechtsleben zustatten gekommen sein und darum die alte Schrannenübung und Marktgerichtsbarkeit bis in den Anfang unsers Jahrhunderts sich erhalten haben.

Es hat den Anschein, als wären in der früheren erzbischöflichen Zeit die Amtsbesigungen der Märkte nur von Fall zu Fall, keineswegs mit einem allgemeinen Überblick verzeichnet und bestätigt worden. Die Marktgemeinden selbst vermochten nicht immer alle ihre Rechte aufzuzählen, viel weniger sie rechtlich zu begründen. Manche derselben waren außer Acht und Uebung gekommen und dadurch verloren gegangen. In Herrn Pirckmayer's Regesten findet sich eine Bemerkung, daß um 1530 in den vier Märkten Mauterndorf, Neumarkt, Straßwalchen und Waging die Pfleger nichts zu gebieten haben; natürlich den Blutbann ausgenommen. Wäre dieß dahin zu verstehen, daß in diesen Orten der Landrichter nicht in den Wirkungskreis des Marktrichters einzugreifen habe, so bestätigt sich dieß damit, daß in dem domstiftischen Mauterndorf die grundherrliche Obrigkeit und in Waging der landesfürstliche Urbarrichter auch das Niedergericht ausübte. Für das alte Straßwalchen und das viel jüngere Neumarkt wäre diese Notiz eine Bestätigung der früheren, behaupteten, größeren Gewalt ihrer Marktrichter oder Schrannen, von der in Neumarkt noch am Ende des 18. Jahrhunderts eine kleine Spur zurückgeblieben war.

Gibt man nun zu, wie es sich in der That verhält, daß die Gerichts- oder Landesherrlichkeit in Neumarkt, Straßwalchen und auch die Wirksamkeit der Marktrichter beschränkte, das Niedergericht den Pflegern über gab und den Schrannen ein Ende mache, so müssen doch Tamsweg und St. Michael sich in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit erhalten haben, weil wir sie noch am Ende des 18. Jahrhunderts im Gebrauche finden, und weil es höchst unwahrscheinlich wäre, daß sie erst im 16. oder 17. Jahrhundert dieselbe erlangt hätten. Dann aber ist die angeführte

¹⁾ Im Jahre 1486 verbessern die Bürger von Werfen ihre Marktordnung unter Mitwirkung von 25 aus ihrer Mitte und legen sie dem Propste vor, damit er sein Siegel daranhänge, sie mehre oder mindere. Und nachdem ein Urtheil in der Schranne ergangen war, beruft sich der Beklagte auf den höheren Richter, auf denselben Propst „in des Herrn von Salzburg Kellerhaus (Propstei)“. Hörrer, Ortschronik des Marktes Werfen, S. 55.

Nachricht aus der Zeit von 1530 ungenau oder in einem andern fraglichen Sinne zu verstehen, weil, soweit sich dieß erkennen läßt, offenbar Tamsweg und St. Michael, abgesehen von ein paar Marktflecken jenseits des Tauerns, wie Landsberg oder Lichtenwald, mit den vier vorgenannten Märkten den Pflegern gegenüber sich in gleicher Eigenschaft befunden haben.

Im 18. Jahrhundert hatte sich der Begriff von dem märktischen Wesen namhaft verflüchtigt. Die eigentlichen Genossenschafts- oder Selbstverwaltungsrechte wurden unter maßgebender Mitbeteiligung der Pfleger ausgeübt, die verliehenen Fahrmarktbefugnisse galten als die wichtigsten Marktrechte, obwohl bereits eine Anzahl Dörfer sich ähnlicher Rechte erfreute, und von einer gewissen Selbstständigkeit konnte nur in jenen Märkten die Rede sein, in welchen die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit fortbestand.

Wollte man daher eine Vorstellung von dem Wesen jener Märkte gewinnen, die keine Gerichtsbarkeit hatten, so mußte dieselbe nur unklar oder verschwommen ausfallen. Da die charakteristischen Merkmale nicht mehr deutlich erkennbar waren, so trat an deren Stelle eine Art statistischer Angabe ihrer Vorsteuerschaften und Ausschüsse, die unter manigfältigen Namen vorkamen; man führte einige ihrer verschiedenen Befugnisse und Fahrmarktsvorrechte an, nur flüchtig wurde hie und da die Vermögensverwaltung angedeutet, aber selten auf das Marktwappen und die Gesamtvertretung in der Landstube vergessen.

Die Verfassung der Märkte mit Gerichtsbarkeit setzte man der städtischen gleich und nannte sie eine magistrische; man verglich ihren Umfang mit der Ausübung von Hofmarksgerechtsame u., was jedoch auf den Ursprung kein historisches Licht warf.

Man wird in dieser Hinsicht zur Annahme verleitet, daß die alten Märkte Straßwalchen, Kuchl, Tamsweg, St. Michael, Landsberg bereits vor Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit mit ihren Rechten bestanden und deshalb einige bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, andere kürzer sich im Gebrauche derselben erhielten; denn in den von den Erzbischöfen errichteten neueren Gerichtssitzen und Märkten Golling, St. Johann, Lofer, Rauris, Seefirchen und andern, die etwa eine neue Einrichtung erfuhren, wie Goldeck, Wagrain, Salfelden u. s. w. hat überall der Landesfürst seine grundherrlichen Rechte sich in vollem Umfange vorbehalten.

Die Ernennung oder Bestätigung der Marktvorsteher, die aus der Wahl der Bürger hervorgingen, war überall dem Stellvertreter des Landesfürsten, dem Pfleger oder Landrichter vorbehalten.

Zahl und Benennungen der Marktvorsteher waren verschieden. Zu Waging gab es 4 Bürgermeister, zu Abtenau, Werfen, St. Veit, Ruchel, Golling, St. Johann, Hof in Gastein, Tachsenbach je 2, als Ober- und Unterbürgermeister, in Teufendorf hießen sie Ober- und Unterführer (seit 1705 aber 4 „Führer“), in Neumarkt später Ober- und Unterkämmerer; in Mauterndorf, St. Michael und Tamsweg war je 1 Marktrichter, in Zell, Salfelden, Mittersil und Lofer 1 Bürgermeister.

Den Marktvorstehern standen überall Ausschüsse zur Seite. Deren Anzahl betrug in Ruchl, Golling und Tachsenbach 2, in Neumarkt, Werfen, St. Johann, Hofgastein je 4, in Zell, Salfelden, Lofer, Mittersil je 6, in Straßwahlen, Teufendorf und Mauterndorf 8, die im letzten Orte „Rathsfreunde“ genannt wurden (1796), in St. Michael 10 bis 12. (Hübner).

Wie man sieht, war in solchen Dingen der Selbstbestimmung der Marktbürger noch einiger Spielraum übrig gelassen.

Der Umfang der Berechtigungen und Pflichten einer Markvertretung mit magistratischer Verfassung ist aus der (um das Jahr 1820) amtlich gelieferten Übersicht für Tamsweg zu entnehmen¹⁾. Darnach bestand ihr Wirkungskreis:

a) in criminalibus in der Aufgreifung, Vernehmung, Anhaltung der Verbrecher und Ablieferung derselben an den ordentlichen Richter;

b) in civilibus (in bürgerrechtlicher Beziehung):

in der Aufnahme aller contracte (Verträge),

in der Einantwortung aller dem Markte mit Burgrecht unterworferner Güter (Häuser, Grundstücke u. dgl.) und reellen Gerechtigkeiten (Gewerbe, zum Unterschied von den persönlichen), in der Bevormundung Minderjähriger und Unfähiger (die alte „Gerhabsezung“),

in der Abhörung und Ratifikation (Genehmigung) der (Bormundschafts-? oder auch Markt-?) Rechnungen,

Inventuren (Todfallsaufnahmen) unter Beiwahrung des Pflegerichts, Errichtung von Testamenten (letzen Willen),

der niederen Gerichtsbarkeit und in gütlichen Gelderverhandlungen mit Ausnahme der Gantens.

c. (in Marktangelegenheiten):

quatemberliche Feuerbeschau,

Fleischsaftung,

Untersuchung des Bäckergewerbes,

¹⁾ Pirkmayer's. Regesten. Die in () eingeschlossenen Erläuterungen röhren vom Verfasser her.

Ausübung der Wochen- und Fahrmarktgerechtsame,
 Einheisung des Kaufrechtes von dem auf den Märkten verkauften Bieh,
 Mautrecht von dem nach Kärnten verführten Salz,
 Brückenmaut von dem aus Steiermark eingeführten Stahl (2 Pfennig
 vom Sam, an der s. g. Zinsbrücke),
 Humlgeld von den eingeführten ausländischen Früchten,
 Einhebung einer Gebühr von den Marktständen und Kramläden
 (Standlgeld),
 Haltung zweier Fahrmärkte,
 Fischerei auf der Taurach (im Burgfried auf dem Marktufer),
 Pfändung und Bestrafung der Fräsel auf dem Preber (einer Ge-
 meindeweide),

Einhebung der Stiftsgebühren von den burgrecht-tamswegischen Häusern
 (dagegen sind die grundherrlichen Häuser im Markte stift- und anlaßbar).
 (d. öffentliche Lasten):

Die Marktgemeinde ist ein integrierender Theil der ganzen Gerichts-
 gemeinde:

bei Durchmärschen, Einquartierungen, Contributionen (Kriegsgeld-
 beiträgen), Requisitionen (feindlichen Forderungen), in allen Militärange-
 legenheiten, in Kriegs- und Friedenszeiten, in der Brandassuranz,
 im Sanitäts- und Hebammenwesen,
 für Feuer- und sonstige Sicherheitsanstalten,
 für öffentliche Unterrichtsanstalten.

Tamsweg erklärte sich (1820 ?) zur Tragung dieser Lasten bereit
 als $\frac{1}{14}$ Theil der ganzen Gerichtsgemeinde.¹⁾

Eine mehr in's Einzelne sich verbreitende Übersicht der Rechte und
 Pflichten einer Marktgemeinde ohne magistratischer Verfassung
 bietet die Marktordnung von Mauterndorf (1576 und erneuert 1732)²⁾.
 Darnach begriff ihr Amtsbereich:

1. die Erwerbung und Aufsage des Bürgerrechtes, die Angelobung
 und Leistung (einer Gebühr) an den Pfleger und die Bürgerlade,
2. das Verbot der Beherbergung von Landstreichern und Dienstlosen
 (Knechten und Dirnen),
3. das Verbot des Fürkaufes (über den eigenen Bedarf und außer der
 Marktzeit) der Pfennwerthe (Marktwaren, die im Kleinen verkauft werden),

¹⁾ Diese summarische Einbeziehung der Märkte in größere Bezirke (dergleichen
 etwa die Steuergemeinden jetzt sind) bei Tragung der öffentlichen Lasten war wahrscheinlich eine der Ursachen der Verschmelzung kleinerer Marktgemeinden mit Landgemeinden zur Erleichterung der Auftheilung der Steuerbeträge.

²⁾ Pirckmayer's Regesten.

4. der Tuch- und Gewandschnitt (und wohl auch der Verkauf von Spezereien und anderer Kleinwaren, der mit ersterem verbunden war) darf nur durch Bürger ausgeübt werden,
5. die Ausübung des Salzhumls,¹⁾
6. die Aufficht auf gerechte Wage, Elle, Gewicht und Müllermaß,
7. die Brot-, Fleisch-, Wein- und Bierbeschau,
8. die Ueberwachung der Badstuben, die nur zum Haushgebrauch bestimmt sind,
9. die Ueberwachung der Gemanwaide und des Blumbesuches,
10. die Feuerbeschau,
11. Geistlichkeit, Adel und Amtsleute dürfen kein Gewerbe und Handel treiben,
12. auswärtige Handwerker dürfen im Markte nicht gebraucht werden,
13. die Abstellung unziemlichen Geschreies,
14. Der Marktrichter ist vom Pfleger mit Zustimmung des Domkapitels (als Hofmarksherrn) und mit Vorwissen der „Bierer“ (des Markt-ausschusses) alle drei Jahre aufzustellen,
15. die Marktsteuer,²⁾
16. die Abhaltung des Bartholomäimarktes.

Wenn auch für andere Märkte keine so ausführlichen Marktordnungen aufgestellt wurden oder zum Vorschein gekommen sind, so mag, etwa mit Ausnahme der Bannmärkte, diese von Mauterndorf doch im Allgemeinen als Regel oder Vorbild gedient haben.



V.

Die Bürgerschaft.

Man hat wohl gesagt, Märkte seien Städte ohne Mauern, oder auch, Märkte seien Ortschaften oder Dörfer, die durch die Umstände verhindert waren, sich zu Städten zu erheben, also nicht entwickelte Städte.

Zieht man in Betracht, daß beinahe die Mehrzahl der salzburgischen Märkte in der Nähe von Burgen entstanden sind (denn auch die aus

¹⁾ Der Salzhuml war ein landesfürstliches Zugeständniß an die Bürger von Städten und der Bannmärkte, aber auch anderer Märkte, die an den Salzstrassen lagen, daher auch Lofer, Mauterndorf. Sie kauften das Salz (um 14 Pfennige) billiger und verdienten an Fracht- und Niederlagsgebühr so viel, daß sie es zum gewöhnlichen Preis versenden konnten.

²⁾ Darunter ist wahrscheinlich die Errichtung einer Gesamtgebühr von jährlichen 6—8 Pfund zu verstehen, deren schon in einigen Märkten im 14. Jahrhundert gedacht wird und die etwa die Bedeutung einer Gewerbesteuer hatte.

kaiserlichen civitates hervorgegangenen und um Klöster entstandenen sind dazu zu rechnen, da solche civitates und kirchliche Niederlassungen den Burgen gleichkamen), und erinnert man sich, daß die im Bereiche der Burgen Angesessenen burgenses, „Bürger“ genannt wurden (z. B. im Matsee, Haunsberg), wie auch in den Städten, so wird erklärlich, daß dieser Namen auch auf die Angesessenen anderer Märkte übertragen werden konnte, die gleiche oder ähnliche Rechte besaßen, obwohl sie mit keiner Burg in Zusammenhang standen. Dasselbe war ja auch bei vielen Städten der Fall.

Aus den Bürgern, gleichgültig, ob grundhörig oder frei, bestand die Marktgenossenschaft, Marktbürgerschaft. In älterer Zeit waren nur die in Grund und Boden Angesessenen die vollberechtigten Mitglieder derselben. Zur Blüthezeit der Märkte, im 14. und 15. Jahrhunderte, als der Erwerb leicht war, verschaffte auch die bloße Niederlassung auf Grund eines Gewerbes und der Heirath die Vollberechtigung und da wuchs die Zahl der Marktbürger. Als sich aber, seit dem 16. und 17. Jahrhunderte, die Verkehrs- und Absatzverhältnisse änderten und der europäische Westen ein Uebergewicht gewann, erhöhten die Marktvorstehungen die Gebühren für Erlangung des Bürgerrechts (Salfelden auf 15—24 fl.), Neumarkt 12 fl. von Eingeborenen, 18 fl. von Auswärtigen) und bewarben sich die Marktbürgerinnungen oder Zünfte um Viertelladen, um das Anwachsen der Zahl der Gewerbegenossen zu beschränken (Salzburgische Stadtgeschichte an vielen Stellen). Nun diente die Zunft nicht eigentlich mehr zur Aufrechthaltung des Gewerbeansehens in Städten und Märkten, sondern zur Verminderung der Mitbewerbung und ist ihr seitdem der Anwurf des Zunftneides bis in die neueste Zeit geblieben.

Vor hundert Jahren, zu einer Zeit, als der Gewerbebetrieb schon mit vielen Hindernissen kämpfte, betrug die Zahl der Bürger oder auch der bürgerlichen Gewerbe (Hübner):

in Waging	66,	in Abtenau	62,	in Mauterndorf	72,
„ Teufendorf	48,	„ Werfen	54,	„ Tamsweg	79,
„ Neumarkt	60,	„ St. Johann	76,	„ Tachsenbach	14,
„ Seekirchen	59,	„ Wagrain	35,	„ Zell	62,
„ Straßwalchen	61,	„ Gastein	59,	„ Mittersil	60,
„ Ruchl	34,	„ Rauris	59,	„ Salfelden	83,
„ Golling	57,	„ St. Michael	56,	„ Lofer	46,
			Mittel	58.	

St. Johann, Tamsweg und Salfelden waren also die gewerbreichsten, Ruchl, Tachsenbach und Wagrain die wenigst betriebsamen. Es gab allent-

halben s. g. „schlafende Gewerbe“, d. i. Gewerbestellen, die nicht mehr betrieben wurden. Diese „schlafenden Gewerbe“ müssen als geschichtliche Beweise des Gewerberückgangs angesehen werden, wie in der Stadt Salzburg die Gewerbe der Lederer, Parchanter, Weber im vorigen Jahrhundert.

Die Rechte und Pflichten der Bürger sind zum größten Theil aus den für Tamsweg und Mauterndorf beigebrachten Marktordnungen zu entnehmen, wiewohl sie für die Märkte mit dem engen Wirkungskreise vielleicht nur auf Gebrauch und Herkommen beruhen möchten. Doch war fast überall das Wort *Burgrecht* geläufig. Da nemlich die Marktgemeinde, „soweit die Eltern (Gränzäune) reichten“, eine Markgenossenschaft war, so konnten nur die daselbst in Grund und Boden Angeesessenen, weil sie einen Theil dieser Mark rechtlich inne hatten, vollberechtigte Markgenossen, *Marktbürger* sein, d. i. Grundbesitzer, die ein Haus oder einen Hof, oder wenigstens einen Hauptplatz im Markte besassen. Dieses Recht, das ja für die Städtebürger gleichfalls galt, hieß das „*Burgrecht*“. Daher die Formel: *Burgrechtshaus* und *Hoffstatt* im Markte Werfen, Mittersil u. s. w.

Als berechtigte Markgenossen hatten sie auch Anspruch auf die Marktzungen, z. B. Gemainwaide, Fischfang, Holzfällen in den Marktwaldungen (z. B. in Teufendorf, mit Einwilligung des Pflegers). Da aber solche alte Marktrechte in den späteren Jahrhunderten sich nur hie und da in Gebrauch erhalten hatten, so wurden sie von den Landesherrn als neue „Freiheiten“ oder „Privilegien“ verliehen. So in Salfelden, Lichtenwald, Straßwalchen die Fischerei in dem den Markt durchrinnendem Bach, in dem Markte Tamsweg auf der Marktheite der Mur und der Taurach (Pirkmayer's Regesten), also innerhalb der Marken des Burgfrids. Werfen mußte 12, dann 6 fl. für die Erlaubniß des Holzfällens in den Waldungen des Burgfrids jährlich entrichten.

Die Bürger von Werfen und selbst auswärtige Besitzer von Häusern oder Grundstücken im Burgfrid waren an laitfrei (sie zahlten nur 12 kr. in die Marktlade), die von Zell entrichteten 5% des Werthes. Ähnlich Wagrain, Altenmarkt und viele andere Märkte.

Aus dem *Burgrecht* oder der Markgenossenschaft ist auch das Einstandsrecht abzuleiten, oder das Vorrecht der Marktbürger, verkaufliche Güter, Häuser, Grundstücke im Markte vor andern Auswärtigen oder Eingewanderten, statt der bisherigen Besitzer zu erwerben. Dieses Recht galt in Salfelden, Werfen, in allen Baumärkten, wenn sich es auch die Bürger nicht ausdrücklich verbrieften ließen.

Das Burgrecht oder die Gemeindebürgerschaft wurde, laut Inhalt der Marktordnungen, nachgesucht, von Bürgermeister und Ausschuß zugestanden und gegen Ertrag einer Gebühr in die Marktlade ertheilt. Man nannte dieß auch „sich einkaufen“, oder „das Bürgerrecht kaufen“. Bürgerkindern wurde der Ertrag dieses Geldes nachgesehen, gestundet, oder dessen Betrag sehr vermindert. Als aber die Zeit der Bevormundung der Städte und Märkte gekommen war, durfte nicht blos in den rein bürgerlich verfaßten Märkten, sondern auch in denen mit Marktgerichtsbarkeit keine Bürgeraufnahme ohne Genehmigung des Pflegers oder Landrichters stattfinden.

Die Besassen, Häuslente, als minder berechtigte Marktbewohner, entrichteten in Anerkennung des guten Willens, mit welchem sie in die Marktgenossenschaft aufgenommen, oder geduldet wurden, ein kleines „Willengeld“.

Für die Erlaubniß, den freien Platz oder Raum des Marktes benützen zu dürfen, wurde zur Marktzeit ein „Standgeld“ eingehoben; die Gestattung des Haufirhandels im Markte aber erfolgte nach Ertrag eines „Haufirgroschens“.

Die Bürgerschaft älterer oder größerer Märkte, deren Gestalt dazu sich eignete, theilte sich, nach dem Vorgange der Städte, nicht blos in Markt und Burgfrid, sondern auch in Marktviertel mit eigenen Viertelmeistern oder Augmännern ab. Es geschah dieß nach Maßgabe der Hauptgassen und der Thore oder Gatter der Marktäume, die ja die Stelle von Stadtthoren vertraten. So gab es in Waging eine Gadner-, Schmieder-, Haller- und Ziegelauergasse; in Salsfelden das Pfleg- oder Ortsviertel und die Viertel Klauspoint, Füfersbach und Gries. Auch in Straßwalchen unterschied man einen obern und untern Markt (die „Straß“) und in beiden Theilen wieder die Häuser rechts und links der Heer- und Hauptstraße.

Bemerkenswerthe Marktbürger.

So lange für die salzburgische Geschichte die Pfarrarchive und alten Marktschriften nicht vollständig benutzt sind, wie es für Werfen, Rauris und Straßwalchen geschehen ist, müssen die Namen bemerkenswerther Marktbürger unbekannt bleiben und nur etwa von Gastein und Rauris kannte man die Namen einiger Gewerken. Es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn nach Ablauf von vier, fünf und sechs Jahrhunderten nur mit eindringender Mühe eine mäßige Anzahl Namen von namhaften Marktbürgern ermittelt, und die Märkte, denen sie angehörten, zum Theil festgestellt werden konnten.

Die Eigenschaften, in welchen sie auftreten, sind entweder die von landesfürstlichen Bröbsten oder Güterverwaltern, Land- oder Bergrichtern, von Wechsleuten, Handelsleuten, Gewerken und Lehenträgern. Dafür erscheinen sie in mehreren Eigenschaften zugleich, und derselbe Geschlechtsnamen taucht bald an diesem, bald jenem Orte auf, ohne daß die magere Kunde die Verwandtschaft festzustellen im Stande wäre. Deshalb soll auch die folgende Uebersicht nur als erster Versuch und als eine Anregung zur Erweiterung und Richtigstellung von Namen, Zeiten und der Bürgereigenschaft gelten.

In Gastein wären zu nennen: Dürrenpacher, Wülpenthaler, Strochner, Hözl, Zott, die Laven, Erlbeck, Weitmoser, Strasser. Ob die Aufner und ein oder der andere Keuzl Marktbürger waren, ist noch nicht ausgemacht. Daß aber mehrere andere Gewerken es nicht waren, erscheint zweifellos.

In Goling wären Albrecht, Heinrich und Leonhart Scheller zu nennen, die eine namhafte Anzahl von Lehengütern und Behenthäusern inne hatten, welche zum Theil von Afra von Weißpriach erkauf't waren.

In Goldeneck sind die Zud als Güterbesitzer und Theilnehmer am Dientner Eisenwerk zu erwähnen.

In Mautendorf die Bruckdorfer und Anthofer.

In St. Michael: Genspruner, Heiß (Landeskunde XXXII).

In Rauris: Bauernfeind, Waldner.

In Salfelden: Ramseider (ob Marktbürger ?).

In Werfen: Tauffkind, Speher, Elart Prenner, Peter Ratgeb, Feuersinger, Virgil Fresacher, Aufner (?).

In St. Johann: Feuersinger.

In Tamsweg: Niklas Fochner, Mautter, Lessacher, aus der Mauer.

In Straßwalchen: die Frasdorfer (?).



VI.

Gewerbe und Handel.

Als die Märkte in das Zeitalter der Landeshoheit eintraten, war der Begriff eines Marktes, oder auch der „Marktfreiheit“ schon vorhanden und gefestigt. Er bedurfte daher keiner neuen Erklärung und wurde als solcher auch auf die noch neu entstehenden Märkte übertragen. Dieß wird wohl der Grund sein, warum sich in den Archivquellen keine Erklärung des Wesens eines Marktes vorfindet. Wissentlich oder unwissentlich war die Freiheit von den Städten auf die Märkte als Gewerbe- und Handels-

plätze übertragen worden, denn sie ist in beiden dieselbe. Die Märkte übten und üben noch folgende wesentliche Rechte aus:

1. den täglichen Markt, d. i. den täglichen Kauf und Verkauf der Lebensmittel, Getränke, des Haushaltsbedarfes, aller Gewerbeerzeugnisse u. s. w.
2. den Wochenmarkt, wo er nicht außer Gebrauch gekommen ist,
3. den oder die Jahrmarkte und zwar als Kramer- und Vieh-, Pferde- u. s. w. Märkte, Handels- und Verkehrstage, um deren Bestätigung oder Neugestaltung sich die Marktgemeinden in alter und neuer Zeit auf's eifrigste bewarben.

Der tägliche Kauf und Verkauf, Anfertigung, Erwerb und Verschleiß der Gewerbeerzeugnisse und -Gegenstände hängt so wesentlich mit dem Bestande der bürgerlichen Gewerbe zusammen, daß er nirgends als ein Recht der Märkte ausdrücklich erwähnt wird. Aber er tritt dadurch an den Tag, daß die Marktbürger sich das ausschließliche Recht dazu zu sichern beschlossen waren. Man begriff dieß unter dem Namen eines Bannmarktes, in dessen Banne oder Bezirke nur allein die Ausübung der bürgerlichen Gewerbe gestattet war. Dieses Recht wird den Märkten entweder überhaupt durch die Erklärung, daß sie „Bannmärkte“ sind, verbrieft, wie für Kuchl, Golling, Werfen, St. Veit und einst Oberalben, oder daß sie „Bannmarktfreiheit“ haben, wie Teufendorf, Zell im Pinzgau, oder es wird des Verbotes gedacht, daß außerhalb des Marktes, „im Gäu“, kein Gewerbe, oder kein Kauf und Verkauf, kein Weinschank, Ladefahrt (Gasterei, Hochzeit), Tuchschmitt, Handel und Kaufmannschaft betrieben werden dürfe, wie zu Gastein, Lofer, Mitterfil, Mondsee, Neumarkt, Salfelden und wieder zu Zell am See. Auch Lichtenwald ist hieherzu zählen, da es mit der Stadt Pettau und Leibniz gleichberechtigt war. Die drei Lungauermärkte waren nur durch die wechselseitige Rücksicht beschränkt.

Warum Kuchl, Golling, Oberalben, Werfen, St. Veit fast ausschließlich den Titel „Bannmärkte“ genossen, während er von andern, die gleiche Rechte ausübten, nicht gebraucht wurde, ist nicht leicht einzusehen. Allerdings erscheinen sie als die ältesten dieses Namens und legten selbst viel Wert auf den Titel, der ihnen auch von der Fürsten Kanzlei selbst noch zur Zeit zugestanden wurde, als die Bannmarktrechte durch Chetasernen auf dem Lande und die Gestattung von Viehmärkten in Dörfern schon vielfach waren beeinträchtigt worden. Da man wohl behaupten darf, daß eine strenge Aufrechterhaltung des alten Marktewesens sich nirgends zeigt, auch die Bannmarktrechte mit dem Fortschreiten des wirtschaftlichen Lebens unstreitig in Widerspruch gerieten, so stellte man in späterer Zeit eine Erklärung der Bannmarktrechte auf, der man die Eigenschaft eines Noth-

behelfes nicht absprechen kann. Nach dieser Aufzählung der Merkmale eines Bannmarktes darf außerhalb desselben

kein Leit- oder Wirthshaus u. dgl. bestehen,

kein Jahrmarkt gehalten werden,

die Bürger üben das Einstandsrecht aus,

sie dürfen den Salzhumel betreiben und

sie sind auch in andern (Bann-)Märkten maut- und zollfrei.

Angesichts der bereits entstandenen Ghetafern und Viehmärkte hatten aber die ersten zwei Vorrechte nur mehr den Werth einer historischen Erinnerung. Das Einstandsrecht war ein natürliches Recht aller Marktgemeinschaften, welches nur dann eine Erwähnung fand, wenn die Marktvorstehungen dasselbe eigens betonten. Der Salzhumel konnte nur in Märkten betrieben werden, die an Salzstraßen lagen, hängt also mit dem Wesen eines Bannmarktes gar nicht zusammen. Die Zoll- und Mautfreiheit in andern (Bann-)Märkten endlich wurde durch Ortsumstände und Verkehrsrichtungen so sehr auf Schrauben gestellt, daß diese Begünstigung sich viel ansehnlicher im Verleihbriefe aussahm, als von wirklichem Werth war.

Hübner (Beschreibung, I. 478) sagt, der Markt Rauris mache Anspruch auf eine den „Bannmärkten ähnliche Freiheit“ und berufe sich auf das alte Landrechtsbuch, nach welchem jeder gegen eine jährliche Abgabe von 14 Pfenningen Gewerbe und Handelschaft treiben könne, wie er wolle. Sachlich kann diese Angabe unmöglich genau sein. Wenn das „alte Landrechtsbuch“ doch nichts anders ist, als das Taidingsbuch von Rauris, so enthält dieß (vom Jahre 1565 und 1624) davon nichts, nur die Pflicht des Landgerichts, jeden bei seiner Hantierung und Handlung, es sei Wirtschaft, Kaufmannschaft, Krämerei, Handwerk und Tagwerk zu schützen (Salzb. Taidinge, 206, §. 7—15). Auch berühren alle andern Taidinge die Märkte (z. B. Tamsweg, Neumarkt, Seefkirchen, Straßwalchen) nur bei Gelegenheit, enthalten aber als Landrechtsbücher keine gesetzlichen Bestimmungen über die Märkte. Anderseits ist von keinem andern Markte oder Bannmarkte je eine derartige Gewerbefreiheit bekannt geworden; der Gewerbebetrieb ist überall an das Bürgerrecht gebunden, auch in Rauris; es konnte also nicht jeder gegen Ertrag von 14 Pfennig u. s. w. Der Nachrichtensammler Hübner sagt uns nicht, wann diese Ueberlieferung aufgetreten sein soll, er bringt sie nur in einen gewissen Gegensatz zu dem Zustande des „herabgewürdigten Marktes“ Rauris. Was wir bisher über die Märkte und ihre Gewerbe wissen, berechtigt uns nicht, der Sage von der Gewerbefreiheit in Rauris eine ernste Aufmerksamkeit zu widmen. Sie

mag vielleicht einem Wunsche entsprochen und durch eine gewisse alte Gewohnheit zu Goldeck (Hübner 409), die 1777 aufgehoben wurde, Nahrung gefunden haben. Zedenfalls würden die bestehenden Bürger des Marktes Rauris nicht ohne Widerstreben diesen Gewerbeschwankungen zugesehen haben.

Der *Wochenmarkt*, der fast in allen Märkten unter den zugesicherten Freiheiten erscheint, war eigentlich dazu bestimmt, den Marktewohnern die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie die von den Bauern der Umgegend hereinzubringenden „Pfennwerthe“ (d. i. Waren für den Kleinverkauf) und das „Ziemaß“ (hauptsächlich Gemüse, Hülsenfrüchte, Schmalz u. dgl.) kaufen konnten, wie in den Städten. Allein verschiedene Ursachen waren im Spiel, daß die Wochenmärkte in den Marktflecken nie recht in Aufnahme, ja vielmehr fast überall frühzeitig außer Gebrauch kamen und trotz strenger Befehle nicht wieder eingeführt werden konnten. Da es soll noch heute daselbst oft schwer halten, daß Beamte, Marktbewohner ohne eigene Landwirtschaft sich mit nothwendigen Lebensbedürfnissen versorgen können. Eine dieser Ursachen, aber nicht die einzige, waren die oft sich wiederholenden Satzordnungen für die Preise von Lebensmitteln, die nicht undeutlich zum Vortheile der Städte- und Marktbewohner entworfen und festgehalten wurden und denen sich die ländlichen Erzeuger nicht unterwerfen wollten. Endlich kam es so weit, daß den Umgegenden gewisser Märkte, wie Tachsenbach, Salfelden, Hopfgarten, die jährliche Lieferung einer gewissen Menge für die Bürger bestimmten Schmalzes („Bürgerschmalz“) um einen ermäßigten Preis (der auch für die Bergwerke galt) aufgetragen wurde. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren, in vielen Märkten im 16. und 15., die Wochenmärkte bereits erloschen, aber das Recht immer noch bestätigt worden. Auchl hatte nur 6 Fastenwochenmärkte.

Dagegen fanden die *Jahrmärkte* allgemeine Theilnahme, sie befriedigten die Bedürfnisse der Bauernschaft und verschafften den Marktbürgern Vortheile. Ursprünglich schreiben sich alle von den Tagen der Kirchenheiligen her, daher der einmalige Jahrmarkt. Mit der Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens erwachte das Verlangen nach mehreren. Leibniz, Lofer, Neumarkt, Straßwalchen, Teufendorf, Waging hatten die Ermächtigung für 3, Werfen und Zell für 4, (Großarl) Salfelden und Teufendorf in der späteren erzbischöflichen Zeit für 5 Jahr- oder Freimärkte erlangt. Mittersil hatte 9, Tachsenbach außer den 3 Vieh- und Pferdemärkten 12, Hopfgarten durfte 11 Jahrmärkte halten.

Der Bedeutung des Jahrmarktes entsprachen die damit verbundenen Gebräuche. Er war eine Volksversammlung zu Kauf und Verkauf, wie

der Schrannentag für die Rechtsangelegenheiten, ein „Ding“. Versammelte sich zur Schranne nur die Gerichtsgemeinde, so fanden sich zum Fahrmarkt zahlreiche Auswärtige ein. Um ihren Zugang zu sichern, wurde die Freiung oder der „Marktfrieden“ verkündet; acht Tage vor und nach dem Markttage hatten sie Zeit und Befugniß sich im Markte zu versammeln. Marktbesuchende Kaufleute standen nämlich unter dem Königsfrieden, d. h. Unrecht oder Verbrechen, an ihnen begangen, wurden höher geahndet. Mit Bezug auf Lichtenwald, die drei Lungauer Märkte, Mondsee und Seefirchen wird der 14tägigen Freiung ausdrücklich in den Bestätigungsbriefen gedacht und es ist wohl kein Zweifel, daß sie auch für die Bannmärkte galt. Der werfener Fahrmarkt auf dem Buchberg hatte 3, die Fahrmärkte zu Mauterndorf (später) nur 2 Tage Freiung.

Der Ding- oder Fahrmarktfrieden brachte es mit sich, daß Scheltworte, Waffenzücken verboten waren, daß Mörder und Diebe vom Markte ausgeschlossen wurden. Das Sinnbild des von dem Landesherrn ausgeübten Schutzes des Fahrmarktes oder der Freiung war die auf eine Stange gesteckte (hölzerne) Hand mit dem gezückten Schwerte, die sich am längsten auf dem von Werfen auf den Buchberg verlegten Fahrmarkt erhalten hat.

Als die ursprüngliche Bedeutung der Freiung (und des Dingfriedens) verblaßt war, d. h. als das Marktrecht eine fürstliche Gnade, ein „Privilegium“ geworden war, wurden darunter verschiedene marktpolizeiliche und Sicherheitsmaßregeln geknüpft, als der Gebrauch der gemachten Elle, der Fronwage¹⁾, die Verwahrung der Feuerstätten, Verbot der Gotteslästerung, des Kartens- und Würfelspiels, des Feilhaltens vor beendigtem Gottesdienste, von Musik und Tanz in der Advent- und Fastenzeit, ja selbst des Verkaufs „im Gau“.

Von dem ausschließenden Verbote, außerhalb der Märkte Fahrmarkt zu halten, findet sich seit etwa 1485/9 eine urkundliche Ausnahme. Die Glemerzeche, die zuerst zu dem Gerichtsbezirke Salfelden, später zu Zell gehörte, erwarb das Recht, 1, dann 3 Fahrmärkte und überdies Monatmärkte zu halten. Sie wurden zwar 1602 verboten, finden aber später doch wieder statt. Der Umfang dieses Zugeständnisses läßt vermuten, daß ähnliche kleinere an andern Orte vorausgegangen seien, und diese Ausnahme bereits schon den Anschein eines nicht mehr ungewöhnlichen Vorganges angenommen habe.

¹⁾ „Fronwagen“ besaßen sich zu Straßwalchen, Vofer, Gastein, Salfelden, Werfen. Sie dienten hauptsächlich zum Gebrauche des Käse-, Schmalz-, oder Salzhandels der Bergwerksgenossenschaften und es ist nicht ganz klar, ob sie rein märktliche Unternehmungen waren, wie die zu Salzburg und Hallein städtische.

Mag in diesem Zugeständniß vielleicht ein beiläufiger Anhaltspunkt für die Zeitrechnung der auf der Bauerschaft entstehenden (Bieh-)Märkte gefunden werden, so ist in der Befreiung von 5 Höfen und später der Kreuztrachten Kirchberg und Brichsen von den Marktrenten Hopfgartens gewissermaßen auch eine Loslösung von dem märktischen Gewerbezwang zu erkennen, wozu, wie schon berührt, die Chetafern, Hostafernen, Chemühlen den Anfang gemacht hatten.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts machte sich die Ansicht geltend, die s. g. Privilegien der Bannmärkte seien durch die „Polizeiwirthschaft“ der späteren Jahrhunderte durchlöchert worden. Insoferne damit der Ursprung der Gewerbe und Markttage außerhalb der Märkte in den Dörfern und auf dem Lande zum Nachtheil der Märkte gemeint ist, verhält sich aber die Sache doch anders. Die historische Betrachtung lehrt vielmehr, daß solche Gewerbe seit dem 12. und 13. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in welcher das politicum und camerale noch in ihren Anfängen lagen, fortan entstanden sind. Sie giengen aus der Nothwendigkeit der Ortsverhältnisse hervor, wie auch von Viehmärkten erst dann die Rede sein konnte, als nach Verlauf der Grafschaftszeit unter dem Schutze der Landeshoheit die Landwirthschaft oder Viehzucht mit Aussicht auf Erfolg betrieben zu werden anfieng.

Mühlen, Sägen, Schmieden, Hammerwerke, Walf- und Lohstämpe außerhalb der Märkte wurden durch die vorhandenen Wasserkräfte hervorgerufen. Wir gedenken der Mühlen an der obern Fischach, um Wals, Biding, Waging, die so alt sind, wie das Hochstift, der Taul- und Zinkenbachmühle, die um 1330 genannt werden. Nicht jünger sind die Mühlen beim Schlosse Golling, an der Brücke bei St. Johann, bei Wagrain, an der Taurach, am Salbache in Clem, bei Oberalben, am pongauer und pinzgauer Mühlbache, die Arl- und Frizmühle, die Lächmühle bei Altstadt u. s. w.

Auf ihren Urbargründen gestatteten die Fürsten die Errichtung von Sägwerken am Zwieselbach, an der Blühenbachbrücke, am Wengerbache bei St. Cyriaks, zu Wilhelmsdorf, Lengdorf, am Habach und Tobersbache.

Ueberhaupt war es zweifelhaft, wie weit der Gewerbebann der Märkte reichen sollte. Während einige einen Umkreis von zwei Stunden annahmen, dachten sich andere den Bann als mit den Landgerichtsgränzen zusammenfallend. Gwar hatten die vier Bannmärkte im Pongau eine vorgezeichnete Gränze an der Taul und dem Dientengraben und der Höllbrücke auf der Eben in der Richtung nach Radstadt, aber der Zufluß der Wallfahrer wurde Anlaß zur Errichtung der Wirthstaferne zu St. Cyriak, und das

Leithaus in der werfner Weng (um 1425) fand seine Erklärung in der dreistündigen Entfernung vom Markte Werfen. An besuchten Kirch- und alten Schrannenorten, wie Anif, Bergheim, Eugendorf, Höhndorf, Kessendorf, Anthering, Saldorf, Thalgau, Ursdorf waren wohl die Wirthshäuser ebenso alt, als die Rechte der Bannmärkte.

Im 15. Jahrhundert entrichten die Schmieden und Hämmer in der Friz, zu Sinnhub bei Radstadt, am Mühlbache im Werfnergerichte, zu Uttendorf, bei Mitterfil, am pinzgauer Mühlbache, an der Ennsbrücke bei Altenmarkt Urbarialgebühren.

Um dieselbe Zeit gab es schon Walf- und Lohstämpfe am Achberg bei Werfen, um St. Johann, in der Friz, an der Stubach und am Stuhlfelderbach, zu Wald und Mitterfil.

Es entstanden die Brauhäuser zu Höhndorf, Bramberg, und Lueg am Übersee, die fürstlichen Urbarstafernen zu Pusendorf, Ahen (Kriml), Utendorf und Wald, die Leithäuser zu Nidernfil und Hollersbach.

In dem Maße, als die Leibeigenschaft auf dem Lande sich verminderte und die Löhne der Dienstboten aufkamen, wagten sich selbst-gelernte Schuster und Schneider hervor, die keiner Kunst angehörten und befriedigten den Naturtrieb, sich dem freien Stande gemäß zu kleiden. Die Landweber fanden durch die häusliche Spinnerei reichliche Beschäftigung, wie ihre große Zahl beweist; den Bedarf an Leinwat, Rupfen und grobem Wolltuch hätten die Marktweber ohnehin nicht zu befriedigen vermocht; die Huf- und Waffenschmiede erhielten Erlaubniß, sich in Mitte ihrer Kunden niederzulassen. Es entstanden selbst einzelne Erwerbszweige, die in rein örtlichen Umständen begründet waren, wie die Spitzenkloppelsei um Neumarkt und Thalgau, die Gypsbrüche um Golling, die Kohlenbrennerei um Werfen, die im Lande hie und da zerstreuten Saliterer und die Schuhs-mühlen als Nebenerwerbe. Es gemahnt doch stark an die Ideen der Neuzeit, wenn ungefähr um 1730 die persönlichen Gewerbe den Realgewerben nicht entgegen, sondern nebengesetzt wurden und dadurch ein ausgiebiger Schritt zur Belebung gewerblicher Selbstthätigkeit geschah. So geschah es, daß endlich die Zahl der Gewerbetreibenden auf dem Lande der in Städten und Märkten gleichkam, wenn nicht überwog und die Vorrechte der letztern durch den Gang der natürlichen Entwicklung hinweggeschwemmt wurden.



VII.

Die Landstandshaft.

Die Städte und Märkte machten überall, so auch in Salzburg, den dritten Stand, oder den Bürgerstand der Landschaft aus. Während aber Geistliche und Adel persönlich anwesend waren und ihre Stimme abgaben und nur bei zahlreicherer Adelsgeschlechtern der Aelteste in Vertretung der Uebrigen bisweilen anwesend war, wurden von Städten und Märkten insgesamt gewöhnlich nur zwei oder drei Abgeordnete als Vertreter des Standes einberufen. Nur bei sehr wichtigen Angelegenheiten nach dem Bauernkrieg, bei Türkengefahr, allgemeiner Landesbewaffnung, wie im dreißigjährigen Kriege, verstärkte man nicht blos die Zahl der Vertreter des Bürgerstandes, sondern ordnete auch die Wahl von Bevollmächtigten der Gerichtsgemeinden, also der Bauerschaft an.

Im Landtagsabschiede, Martini 1526, wurde die Werbung des Königs Ferdinand und der bairischen Herzöge um eine stattliche Türkenhilfe bereitwillig beantwortet. Unterschrieben sind zwei Geistliche, vier Ritter und die zwei Bürgermeister Ruprecht Lasser von Salzburg und Hans Wülpenshofer von Radstadt. Zur Einfassung der ausgeschriebenen Kriegssteuer von 200.000 fl. wurden zwölf „Steuerherrn“ ernannt, darunter der Bürger Amand Guczner von Salzburg für das Land außerhalb des Lueg, Christian Kolbmann, Richter zu Werfen für das Gebirg und Christian Modl zu Gmündt für die Bezirke „enhalb des Tauern“.

Auf den Landtagen von 1527 und '28 erscheint je ein Bürger von Salzburg und Hallein im bevollmächtigten Landesausschusß, Stadtrichter, Bürgermeister und Rath dieser zwei Städte als Siegelzeugen.

Aber 1529 wurde der Landesausschusß verstärkt (3 Geistliche, 6 Ritter, 3 von Städten und Märkten, 5 von den Gerichtsgemeinden). Benannt sind Ruprecht Rauhenperger von Salzburg, Peter Wainer von Hallein, Lienhart Furpaß von St. Wolfgang und „auf der Landschaft Begehren“: Hanns Kellner, Wirth zu Fridolfing, Chuenz Bahenzagel von Neuhaus, Rueprecht Swampach von Werfen, Hans Gött von Puesendorff und einer von Lungau.

Auf dem Landtage von 1532 tritt zu den zwei Vertretern von Salzburg und Hallein hinzu Georg Grundtner, Richter zu Straßwalchen und außerdem Paul Bierthaler von St. Johann „von wegen der Gericht vorm Bürg“, Hans Kellner von Fridolfing „für die Gericht im Bürg“ und Hans Thyrring aus der Gasteun.

Im Jahre 1535 sind nur Salzburg und Hallein im Ausschusse genannt, aber 1538 auch Georg Freyßam von Golling.

1543 besteht der Landesausschusß aus 17 Personen (3 Geistliche, 6 Ritter, 3 von Städten und Märkten, 5 von den Gerichtsgemeinden). Es erscheinen Christoph Ryß, Bürger zu Salzburg, Kuedprecht Reitter, Bürger zu Hallein, Hans Seelpam, Richter zu Neumarkt, Hans Leyß von Utnat, Hans vom Tall bei Teusendorf, Hanns Teissinger von Werfen, Leonhard Heiß zu St. Marthein in Lungau. Wegen der „eilenden und beharrlichen Türkenshle“ wurden acht „Kriegsräthe“ fürgenommen, darunter Hans Teyssinger und Hans Leyß. „Ein Fändl Knecht zur Erhaltung der Stadt Wien sol abgeordnet werden und die röm. kais. Majestät nicht verlassen werden“. Wegen Dringlichkeit der Geschäfte wurden, wie auch sonst zuweilen, zwei Landtage in einem Jahre (im Juli und Dezember) einberufen.

1545 besteht der Landesausschusß aus 12 Personen, 3 Geistliche, 6 Ritter, 3 Bürger, unter ihnen Hans Seelpam, Richter zu Neumarkt, desgleichen 1546, mit dem Unterschied, daß daraus zwei Ritter und ein Bürger wieder zu Kriegsräthen bestimmt werden, welche neben dreien vom Fürsten ernaunten alles Erforderliche vorkehren sollen.

1552 wurde der Landesausschusß wegen des schmalkaldischen Krieges auf 15 verstärkt, darunter je ein Bürger von Salzburg, Hallein, Laufen und Werfen. Der zweite Landtag desselben Jahres zählte 18 Ausschusßmitglieder, darunter Hans Schwarz, Bürger zu Straßwalchen.

Unter den 15 Ausschüssen von 1555 befanden sich 2 Bürger von Salzburg, 1 von Laufen und Georg Heßl von Neumarkt. Letzterer erscheint auch auf den Landtagen von 1567 und '69 als Marktrichter daselbst.

Im Jahre 1572 befinden sich 2 Abgeordnete von Salzburg, zwei von Hallein, darunter der Stadtschreiber, zwei von den Märkten im Ausschusß; letztere beide sind Bürger von Neumarkt, Hans Marpeuntner der jüngere und Wolf Mayr.

Der auf 21 verstärkte Landesausschusß von 1574 zählte je einen Vertreter von Salzburg, Hallein, Laufen und Neumarkt, desgleichen der zweite Landtag desselben Jahres. Im Jahre 1575 traten Sebastian Seidl von Salfelden und Hans Schrot, Marktrichter zu Neumarkt, als Vertreter der Märkte ein. In diesem Jahre wurden sogar drei Landtage gehalten, im Jänner, August und Dezember.

Da die in den Landesausschusß Gewählten längere Zeit in der Hauptstadt zu bringen mußten als die einfachen Landtagsabgeordneten, so giengen die Ausschusßmitglieder der Städte und Märkte nicht immer aus den Ab-

geordneten hervor, sondern wurden bisweilen abgesondert bevollmächtigt. Im Jahre 1583 waren der Stadtrichter David Efinger, der Bürgermeister Hanns Gründlechner und Hanns Leopoldinger des Rathes Abgeordnete der Stadt Laufen, aber der Bürger David Stockhamer Landesausschüßmitglied. Es wäre auch irrig anzunehmen, daß nur die im Ausschuß genannten die einzigen jeweiligen Vertreter der Städte und Märkte auf dem Landtage gewesen seien. Vielmehr entsendeten Salzburg nicht selten drei, Laufen ebensoviel, Hallein zwei, die meisten Märkte zwei oder drei Abgeordnete, deren Namen nicht überliefert sind. Aus allen diesen giengen die einzelnen Standesvertreter im Ausschusse hervor, wobei die Wahl einmal Straßwalchen, Neumarkt oder Golling, andere Male Salfelden, Hopfgarten oder einen andern Markt traf. Seitdem Wolf Dietrich die Landschaft nicht mehr berief und Paris die Verfassung derselben erneuerte, erscheinen im Ausschusse gewöhnlich nur mehr die zwei Städte Salzburg und Hallein als Vertreter des Bürgerstandes und siegeln als solche die Landtagsabschiede.

Aus einem vorhandenen Vollmachts- oder „Gewaltsambrief“ von 1564 der Gerichtsgemeinde Wartenfels (oder Thalgau) ist der Wahlvorgang für die Landtags-Abgeordneten von den Gerichtsgemeinden zu ersehen. Es versammelten sich die 12 „Rüegmaister“ des Gerichtes in Folge der Landtagsausschreibung auf „Bevelsh“ des Landesfürsten, um „zwen oder drei aus uns mit volmekhtigen, besigelten Gewalt in den Landtag abzufertigen.“ Die Rüegmaister erhielten dazu von den Rügaten volle Macht und Gewalt und bevollmächtigten drei benannte Männer. Der „Gewaltsbrief“ wird vom Pfleger unterschrieben und gesiegelt in Gegenwart von Zeugen.

Auch vom Markte Mondsee liegt aus dem Jahre 1564 ein solcher Brief vor. Der Richter und die „vier Fuerer“ ermächtigen „in erwegung des Marchts Armueth (nur) einen ihrer Mitbürger als „Gesandten“. Der Brief ist vom fürstlichen Pfleger der Herrschaft Wildenegg (die damals salzburgisch war) in Gegenwart von Zeugen gesiegelt.

Ein ähnlicher „Gewalt“(brief) ergieng vom Markte St. Wolfgang (unter derselben Herrschaft) für den zum Landtag abgeordneten „Bürgerausschuß“ im Dezember 1564.

Die Siegel der Märkte

dienten, wie noch heute, zur Bekräftigung ihrer schriftlichen Amtshandlungen, unter denen die Ausstellung von Geburtsbriefen nicht die seltensten waren, bis die von den Geistlichen verfaßten „Tauffcheine“ an deren Stelle

traten. Da die Marktgenossenschaften berechtigte Mitglieder der Ständeversammlungen auf den Landtagen waren, so wurden die den Siegeln entsprechenden Marktwappen als deren Sinnbilder auf den großen, hölzernen „Landtafeln“ an den für sie bestimmten Orten angebracht und in Farben ausgeführt, gleich denen der Prälaten, des gesammten landsässigen Ritterstandes, der Städte und Hofmarken.

Diese Landtafeln reichen nicht über das 16. Jahrhundert zurück. Bei deren ältesten Verfassung scheint man zuerst den südlichen Straßenzug im Auge gehabt zu haben, daher Golling, Werfen, Tamsweg und St. Michael die vier ersten Stellen der Reihenfolge erhielten, wobei Ruchl übergegangen ist und später die 21. Stelle erhielt. Von da an berücksichtigte man die Gaueintheilung; es folgten St. Johann, St. Veit und Gastein im Pongau, vier Märkte Pinzgau's: Zell, Mittersil, Salfelden, Tachsenbach und Hopfgarten im Brichsenthal. Loser erhielt später das Marktwappen, mit dem es in die Landtafel eingetragen werden konnte. Mauris erscheint nur einmal in der Landtafel, und Wagrain scheint sich nie um die Aufnahme beworben zu haben. Jetzt erst kamen die Märkte des Salzburgergaues: Waging, Teufendorf, Neumarkt und Straßwalchen an die Reihe. Die domkapitelschen Märkte Mauterndorf und Windischmatrei, dann Seekirchen wurden endlich gleichfalls mitgezählt. Aber die zahlreichen Märkte in Steiermark und Kärnten, über welche die Landeshoheit unter Erzbischof Matthäus verloren gieng, fehlen ganz.

Daraus wird ersichtlich, daß die Landtafeln, wenn auch mit Bezug auf den ritterschaftlichen Stand ein zureichender Beleg, in Rücksicht auf die Märkte manche Wünsche unerledigt ließen, da der Grundsatz, daß die Märkte berechtigte Mitglieder der Landschaft seien, oft nur gelegenheitslich und verspätet zur Ausübung gelangte.

Was die Wappenschilder selbst betrifft, so theilen sie sich in drei Gruppen: in solche, die historische Erinnerungen erwecken, in Marktwappen, mit den Figuren der Ortsheiligen, und in Wappen, die nach Art der Bilderrätsel aus Wortspielen oder Namensanklängen geschöpft wurden, nur Gastein hat das Bergwerksabzeichen.

Die historischen sind höchst wahrscheinlich durch Überlieferung aus der Grafenzeit an die Märkte gekommen und sind deshalb auch die ältesten. Die Heiligenbilder setzen an die Stelle der Marktgenossenschaften die Kirchengemeinden, deren Sinnbilder sie sind. Die rebusartigen sind mit wechselseitigem Geschick erdacht.

Zu den historischen Marktwappen gehören die von Ruchl, Mittersil, Mauterndorf, vielleicht auch von Tamsweg und Golling.

Kuchl: ein goldener, rechtsspringender Hirsch in Blau. Ganz entsprechend einem der zahlreichen Wappenbilder der Kuchler.

Mitterföhl: Der Schild quer getheilt, oben eine halbe Gemse in Silber, unten die andere Hälfte in Roth. Die Grafen hatten denselben quergetheilten Schild, oben die aufstehende halbe Gemse in Silber, das untere Feld roth ohne Figur.

Mautern dorf, der domcapitel'sche Markt, zeigt den Schild senkrecht getheilt, rechts ein aufrechter Sparren von Gold in Blau, links das domcapitel'sche Probsteikreuz in Roth, offenbar das Wappen eines Domprobstes, das auf den Markt übergegangen ist, vielleicht Gregors des Schenken von Österwitz (um 1396).

Tamsweg: eine halbe aufrechte Gemse. Die Wappenfigur der Mosheimer war ein halber aufrechter Steinbock in Schwarz, die der Schloßberger desgleichen Roth. Wenn das Marktwappen einem unvollkommenen Siegelabdruck entnommen wurde, könnten leicht die langen Steinbockhörner in die kurzen einer Gemse sich verwandelt haben, denn es ist doch kaum glaublich, daß von der scherhaften Entstellung des Namens Tamsweg in „Gamsweg“ mit Leichtfertigkeit erst das Marktwappen abgeleitet worden wäre, wie man Ende des 18. Jahrhunderts sich erzählte.

Golling: Ein fliegender Rabe mit einem goldenen Ring im Schnabel. Diese Wappenfigur soll eine Anspielung auf die Schreibart „Golding“ statt Golling enthalten, wie Hübner sagt. Abgesehen von der sehr zweifelhaften Stütze auf diese Schreibung, die sonst nicht üblich war, läßt sich doch kaum aus dem goldenen Ring auf Golling die Deutung wagen, und die ganze Erklärung erscheint ein nachträglich erfundener Rothbehelf. Der Rabe mit dem Ring erscheint als Wappen in Verzeichnissen salzburgischer Landsassen.

Seekirchen: Zwei ineinandergeschlungene Hände. Wie Seekirchen ein jüngerer Markt ist, so stammt der Ursprung dieses Wappens auch aus der Zeit des kleinlichen, s. g. gelehrt Beitalters. Seekirchen, sagten die Chronisten, sollte eigentlich „Ehfirchen“ heißen, denn es wurde gegründet, „ehe“ andere Kirchen im Lande entstanden. Mißverständlich bezogen nun Andere dieß neugeschaffene Wort auf die Ehe zwischen Mann und Frau und daher die zwei Hände als Zeichen dieses Bundes, und zur Bestätigung sollte der h. Rupert dort die erste Ehe eingefeuert haben.

Neumarkt: Hübner sagt: Das Wappen ist im goldenen Felde mit einem rechten Schrägbalken durchschnitten, auf dessen obern Theile ein stehendes Lamm zur Hälfte hervorragt. Ueber den Ursprung dieses Wappens fehlt jede Spur.

Straßwalhen: Ein linker Schrägbalken von Schwarz in Silber, mit drei Hufeisen belegt, zur Seite eine Reihe von Straßenflieseln oder Nagelköpfen. Ein nicht mißzuverstehendes Sinnbild einer Straße. Zu bemerken wäre, daß das bei Daigen an der Gränze, nicht des straßwalhener Burgfriedens, sondern des alten Landgerichtes Höchfeld und der einstigen Herrschaft Wildeneck aus Stein gehauene, große Hufeisen eine Gränzmarke der lebtgenannten Herrschaft war, daher nicht auf Straßwalhen Bezug hat.

Salfelden: Drei Weidenbäume auf drei kleinen Bergen, der mittlere höher — **Salweiden.**

Hofgastein: Die Bergwerksabzeichen: Schlägel und Eisen.

